

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.08.2021 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der Fischer Weilheim GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur biologischen Bodenbehandlung und sonstigen Behandlung von verunreinigtem Boden und mineralischen Gemischen auf dem Gelände der Fischer Weilheim GmbH, Carl-Benz-Straße 33 u. 41 in 73235 Weilheim a. d. Teck, Flurstück Nr. 9269/4 auf Gemarkung Weilheim a. d. Teck.

Mit Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union vom 10.08.2018, (EU) 2018/1147, wurden Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung im Amtsblatt der Europäischen Union am 17.08.2018 veröffentlicht.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Erwägung der §§ 3 Abs. 6a bis 6e sowie 7 Abs. 1a und 12 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz die Planung auf die Einhaltung der im oben genannten BVT-Merkblatt angeführten Schlussfolgerungen überprüft.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG:

### Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügbaren Auflagen. Die Auslegung des Bescheides (mit Begründung) wird durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ersetzt. Der Bescheid kann vom **30.08.2021 bis zum 13.09.2021** unter den folgenden Internetseiten eingesehen werden:

- Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart, Bekanntmachungen Umweltangelegenheiten, Rubrik „Immissionsschutzgesetz“  
→ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>

- Homepage der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Bekanntmachungen  
→ <https://www.weilheim-teck.de/rathaus-gemeinderat/oeffentliche-bekanntmachungen>

Als zusätzliches Informationsangebot kann der Bescheid nach vorheriger Terminabsprache im Regierungspräsidium Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.077 an den folgenden Tagen eingesehen werden:

- Donnerstag, der 02.09.2021
- Mittwoch, der 08.09.2021

Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer: 0711/904-15405 bzw. per E-Mail unter [AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de](mailto:AnnaLena.Koronai@rps.bwl.de) vereinbart werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 19.08.2021  
Regierungspräsidium Stuttgart



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Fischer Weilheim GmbH  
Carl-Benz-Straße 33  
73235 Weilheim a. d. Teck

Stuttgart 19.08.2021  
Name Anna Lena Koronai  
Durchwahl 0711 904-15405  
Aktenzeichen RPS54\_2-8823-1220/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Firma Fischer Weilheim GmbH,**

**Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur biologischen Bodenbehandlung und sonstigen Behandlung von verunreinigtem Boden und mineralischen Gemischen**

Ihr Antrag vom 05.05.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2021

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen (mit Beilagenvermerk)

5 Sätze Antragsunterlagen (ohne Beilagenvermerk)

Anhang 1 – Abfallschlüssel gefährliche Abfälle

Anhang 2 – Abfallschlüssel nicht gefährliche Abfälle

Anhang 3 – Annahmegrenzwerte Anlagenteil 1

Anhang 4 – Annahmegrenzwerte Anlagenteil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Fischer,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht folgender

## **B e s c h e i d :**

### **A. Entscheidung**

1. Die Fischer Weilheim GmbH, Carl-Benz-Straße 33, 73235 Weilheim a. d. Teck erhält die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur biologischen Bodenbehandlung und sonstigen Behandlung von verunreinigtem Boden und mineralischen Gemischen (Anlagen nach den Ziffern 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Gelände der Fischer Weilheim GmbH, Carl-Benz-Straße 33 u. 41 in 73235 Weilheim a. d. Teck, Flurstück Nr. 9269/4 auf Gemarkung Weilheim a. d. Teck.

Die künftigen Haupttätigkeitsbereiche bestehen aus

- a. Der Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
  - b. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische und physikalische Verfahren
2. Gemäß § 13 BImSchG wird die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung in dieser Genehmigung konzentriert.
  3. Für die Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit 25 m<sup>2</sup> wird gemäß § 31 Absatz 2 BauGB eine Befreiung erteilt.
  4. Für den Abstandsflächenverstoß wird gemäß § 6 Absatz 3 LBO eine Abweichung ausgesprochen.
  5. Hinsichtlich Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
7. Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von \_\_\_\_\_ **Euro** festgesetzt. Gebührenschuldnerin ist die Fischer Weilheim GmbH in Weilheim a. d. Teck.

## B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde.

	Anl.- / Planinhalt	Umfang/ Maßstab	Stand
1.	Immissionsschutzrechtliche Formblätter und Schallimmissionsprognose Teilpegel nach Gruppen von Heine + Jud Ingenieurbüro Umweltakustik	41 Seiten	04.05.2020
2.	Vorhabenbeschreibung	21 Seiten	04.05.2020
3.	Anlagenteil 1 – Abfallbehandlungsanlage – Halle	3 Seiten	04.05.2020
4.	Anlagenteil 2 – Außenbereich Schüttboxen	3 Seiten	04.05.2020
5.	Bestehender Anlagenteil 3 – Außenlager zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen	1 Seite	04.05.2020
6.	Zu behandelnde oder zeitweilig zu lagernde Abfälle	10 Seiten	04.05.2021
7.	Vorhabenbeschreibung	6 Seiten	04.05.2021
8.	Systemdarstellung – biologisch / physikalische Reinigungsanlage	1 Seite	04.09.2015
9.	Systemdarstellung – Abluftreinigung		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzept ZÜBLIN Umwelttechnik</li> <li>- Verfahrensskizze Abluftreinigungsanlage</li> <li>- Plan Aufstellungskonzept Abluftreinigungsanlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 Seiten</li> <li>- 1 Seite</li> <li>- 1 Seite</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>13.03.2020</li> <li>13.02.2018</li> <li>09.01.2020</li> </ul>
10.	Stellungnahme der Universität Stuttgart	6 Seiten	31.01.2018
11.	Beispiel Baugerät Bagger	2 Seiten	
12.	Beispiel Baugerät Radlager	1 Seite	
13.	Beispiel Anbaugerät Schaufelseparator	1 Seite	
14.	Beispiel Mietenwender / - umsetzgerät	2 Seiten	
15.	Beispiel Schutzbelüftungsanlage	3 Seiten	
16.	Beispiele Zusatzstoffe wie Dünger o. ä.	3 Seiten	
17.	Technische Daten Luftaktivkohle	3 Seiten	
18.	Antrag auf Baugenehmigung nach § 49 LBO	16 Seiten	06.04.2020
19.	Lageplan nach § 4 LBOVVO <ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftlicher Teil</li> <li>- zeichnerischer Teil</li> <li>- Nachtrag: Abstandsflächenplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag</li> </ul> Bebauungsplan „Zwischen den Wege II“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 Seiten</li> <li>- M=1:500</li> <li>- M=1:500</li> </ul> M=1:1000	<ul style="list-style-type: none"> <li>25.08.2020</li> <li>17.03.2020</li> <li>25.08.2020</li> <li>05.07.2018</li> </ul>
20.	Bauwerk – Plan: Grundriss und Schnitte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundriss: Abluftreinigungsanlage</li> <li>- Grundriss und Schnitte</li> <li>- Grundriss Obergeschoss</li> </ul>	M=1:100  M=1:100	<ul style="list-style-type: none"> <li>06.04.2020</li> <li>26.08.2020</li> <li>26.08.2020</li> </ul>
21.	Bauwerk – Plan: Ansichten	M=1:100	14.01.2021
22.	Dichtungsbahn – Produktdatenblatt, BAM-Zulassung	9 Seiten	
23.	Geotextil – Produktdatenblatt, BAM-Zulassung	12 Seiten	
24.	Abdichtungssystem (Löschwassersperre)	2 Seiten	
25.	Schalltechnische Untersuchung	85 Seiten	08.07.2019

			03.03.2020
26.	Immissionsprognose Staub Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen der aktualisierten Planung	72 Seiten 6 Seiten	27.08.2019 03.03.2020
27.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang 1 Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz</li> <li>- Anhang 2 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Bauwerksbeschreibung</li> <li>- Anhang 3 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Technische Ausstattung</li> <li>- Anhang 4 Anlage 17.2 Genehmigungsantrag, Systemdarstellung – Abluftreinigung Aufstellungskonzept Abluftreinigungsanlage Verfahrensskizze</li> <li>- Anhang 5 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Positivkatalog</li> <li>- Anhang 6 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Annahmegrenze</li> <li>- Anhang 7 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Entsorgungs- und Verwertungsweg / Verbleib</li> <li>- Anhang 8 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Wege der Schadstoffe</li> <li>- Anhang 9 Auszug Genehmigungsantrag § 4 BlmSchG, Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung</li> </ul>	31 Seiten <ul style="list-style-type: none"> <li>- 14 Seiten</li> <li>- 6 Seiten</li> <li>- 6 Seiten</li> <li>- 12 Seiten</li> <li>1 Seite</li> <li>1 Seite <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Seiten</li> </ul> </li> <li>- 7 Seiten</li> <li>- 1 Seite</li> <li>- 1 Seite</li> <li>- 1 Seite</li> </ul>	29.04.2020 23.10.2018       09.07.2018  13.02.2018

	- Anhang 10 Anlage 17.3 Genehmigungsantrag, Stellungnahme Universität Stuttgart	- 7 Seiten	
28.	Emissionsreduzierende Bauartverbesserung Anlagenteil 2	M=1:200	28.04.2020
29.	Jahresdurchsatz Abfallbehandlungsanlage Carl-Benz-Straße	1 Seite	
30.	Lagerkapazität Abfallbehandlungsanlage Carl-Benz-Straße	1 Seite	
31.	Verpflichtungserklärung zum Antrag des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	1 Seite	12.03.2020
32.	Bericht zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV	19 Seiten	17.03.2020
33.	Nachtrag: Brandschutzkonzept Brandschutzplan Erd- und 1. OG Brandschutztechnische Stellungnahme Löschwasserrückhaltung nach VdS 2557	33 Seiten 1 Seite 11 Seiten	17.07.2020 27.08.2020 14.09.2020
34.	Entwässerungsplan	1 Seite	24.06.2021
35.	Stellungnahme Universität Stuttgart	6 Seiten	01.12.2018
36.	freiwillige Risikoübernahmeerklärung im Hinblick auf die sofortige Vollziehung		20.04.2021
37.	Lagerkapazitätsbeschränkungen einzelner Abfallschlüssel/Abfallarten	2 Seiten	22.06.2021
38.	Zulassungsentscheidung vorzeitiger Beginn für Fundamentarbeiten (Az.: 54.2-8823.81/ES/Fischer/Bodenbehandlung)	10 Seiten	14.10.2020
39.	Stellungnahme der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG zur Positionierung der erforderlichen Messstelle	3 Seiten	04.08.2021



## **C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Betriebszeiten der Anlage werden antragsgemäß wie folgt beschränkt:

Der Betrieb von Anlagenteil 1 und Anlagenteil 2 ist zulässig an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

In der übrigen Zeit (in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen) ist ausschließlich der notwendige Betrieb der Abluftanlage zulässig.

### **2 Bau- und brandschutztechnische Bestimmungen**

- 2.1 Für das Bauvorhaben sind dem Landratsamt Esslingen mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn die bautechnischen Unterlagen (statische Berechnung mit Plänen, gegebenenfalls Schallschutznachweise) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Prüfung dieser Nachweise und mit der Überwachung der Konstruktion kann das Landratsamt auf Kosten des Bauherrn einen Prüflingenieur beauftragen. Die Bauarbeiten dürfen so lange nicht ausgeführt werden, bis die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist. Die anerkannten Regeln der Baukunst und die DIN-Vorschriften müssen eingehalten werden.
- 2.2 Entsprechend Bebauungsplan sind alle Dachflächen bis 10° zu begrünen solange diese nicht der Belichtung dienen.
- 2.3 Innen liegende Bäder beziehungsweise Toiletten sind mit den Einrichtungen nach DIN 18017 zu versehen.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept, die Brandschutzpläne wie auch die Brandschutzstellungnahme der Sachverständigenfirma gruner GmbH vom 17.07.2020, 27.08.2020 und 14.09.2020 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die darin aufgeführten brandschutztechnischen Vorgaben sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Auflagen bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der

Brandschutzaufgaben sind von einem qualifizierten Bauleiter, der über die notwendige Sachkunde verfügt, oder einem anerkannten Sachverständigen bis zur Schlussabnahme schriftlich zu bestätigen.

- 2.5 Gemäß § 67 Absatz 1 LBO wird die Abnahme des Rohbaus und die Abnahme der baulichen Anlage nach ihrer Fertigstellung vorgeschrieben. Sie darf erst nach dieser Abnahme in Gebrauch genommen werden (§ 67 Absatz 4 LBO).

### 3 Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

#### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu führen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für evtl. Betriebsstörungen sowie die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- 3.1.2 Bis spätestens zum 31. März des Folgejahres ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert ein Jahresbericht gemäß § 31 BImSchG für die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vorzulegen. Dies betrifft folgende Anlagen(-teile):

4. BImSchV	Anlagenbeschreibung	Bemerkung
8.7.1.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.	Biologische Bodenbehandlung
8.7.2.1	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren mit einem	Biologische Bodenbehandlung

	Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.	
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.	Sonstige Behandlung
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.	Sonstige Behandlung
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.	Lagerung
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.	Lagerung

#### Hinweise:

- Die Anlagen der Nummern 8.7.1.1 und 8.7.2.1 (4. BImSchV) unterliegen der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) vom 05. März 2007 (BGBl. I, Nr. 9, S. 289).
- Gemäß der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen.
- Der Immissionsschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie dessen Abberufung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen.

### 3.2 Gas- und staubförmige Emissionen

- 3.2.1 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Abfallbehandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Insbesondere die in der Immissionsprognose Staub der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 27.08.2019 aufgeführten Maßnahmen zur Staubminderung sind zu realisieren.

- 3.2.2 Gesamtstaub nach den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

- 3.2.3 Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration  $20 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

#### 3.2.4 Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Die Emissionen an Benzo(a)pyren und Benzol im Abgas dürfen die in der jeweils geltenden Fassung der TA Luft angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

- 3.2.5 Nach Aufnahme des Regelbetriebes der Anlage ist nach Nr. 5.3 der TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den Ziffern 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 unter den Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, zu überprüfen. Die erstmalige Messung soll frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorgenommen werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist rechtzeitig vorab in die Messplanung einzuschalten und über den vorgesehenen Messtermin zu informieren.
- 3.2.6 Die Messung ist bei Nr. 3.2.2 und 3.2.3 im Abstand von 6 Monaten, bei 3.2.4 im Abstand von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine Sachverständigenstelle nach § 26 BImSchG zu wiederholen. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen und rechtzeitig 4 Wochen vor Beginn der Messung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Zudem ist der Termin für die Messung dem Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.2.7 Die Anforderungen nach den Nummern 3.2.2 – 3.2.4 sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich vorzulegen.
- 3.2.8 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich die Aufnahme weiterer Stoffe bzw. Stoffgruppen in das Messprogramm vor, soweit diese durch veränderte Betriebsabläufe oder die Annahme und Behandlung neuer Abfallarten bzw. Änderungen der Abfallzusammensetzungen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sein können oder sich hierfür weitere Anhaltspunkte, beispielsweise durch die vorgelegten Messberichte, ergeben.
- 3.2.9 An der Anlage ist ein Messplatz und Messstrecke entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche

Fassung EN 15259:2007“ einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

- 3.2.10 Der Betrieb der Abluftanlage ist arbeitstäglich zu kontrollieren und im Betriebs- tagebuch zu dokumentieren.
- 3.2.11 Die Beladung des Aktivkohlefilters ist nach der Inbetriebnahme in kurzen Ab- ständen regelmäßig zu überwachen, um eine sichere Funktionsweise zu ge- währleisten und Erkenntnisse über den Beladungszustand bzw. die Standzeit des Aktivkohlefilters zu gewinnen. Aus den so gewonnenen Erfahrungen ist ein Wartungsplan zu erstellen.
- 3.2.12 Die Geruchsimmission der vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geruchs- stoffe darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die folgenden Immissions- werte entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie in der aktuellen Fassung vom 29.02.2008 nicht überschreiten:

In Wohn- und Mischgebieten	0,10
In Gewerbe- und Industriegebieten	0,15

angegeben als relative Häufigkeit der Geruchsstunden.

- 3.2.13 Bei einem Ausfall der Abluftanlage ist die Halle geschlossen zu halten. Eine weitere aktive Behandlung der Böden und Abfälle (bspw. Durch Umsetzen der Haufwerke oder physikalische Behandlung) in der Halle ist erst dann wieder zulässig, wenn die Abluftanlage wieder vollständig in Betrieb genommen wurde. Im Zeitraum während des Ausfalls der Abluftanlage dürfen die Tore nur ausnahmsweise geöffnet werden.

### 3.3 Lärm

- 3.3.1 Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik HEINE + JUD zum Projekt 2383/1 vom 08.07.2019, zuletzt ergänzt mit Übersendung der schalltechnischen Untersuchung zum Projekt 2383/2 vom 03.03.2020, ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die darin aufgeführten Maßgaben sind bei der Errichtung umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb der Anlage zu beachten.
- 3.3.2 Durch die mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage verbundenen zusätzlichen Schallemissionen dürfen an den unten aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten folgende anteilige Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungspegel	
	Tag	Nacht
IO 01 2.OG, NO	50 dB(A)	43 dB(A)
IO 02 1.OG, NO	50 dB(A)	39 dB(A)

- 3.3.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.3.4 Die Halle ist mit schnelllaufenden Toren auszurüsten. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Tore der Halle ausschließlich während notwendiger Hindurchfahrten geöffnet sind.

#### 4 Abfallrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Für die Anlage(n) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie allen Anlagen zur biologischen und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen ist ein Betriebstagebuch einzurichten, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Im Betriebstagebuch sind folgende Daten zu erfassen:

- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben auf den Begleitpapieren (z. B. Wiegescheinen) und den getroffenen Maßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und es ist vom Betriebsverantwortlichen mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 4.2 In der Anlage dürfen nur die im Anhang 1 (gefährliche Abfälle) und Anhang 2 (nicht gefährliche Abfälle) aufgeführten Abfälle entsprechend der Kennzeichnung in der jeweiligen Tabelle angenommen und zeitweilig gelagert bzw. behandelt werden.
- 4.3 Für die Anlage gelten die im Anhang 3 und Anhang 4 festgesetzten Annahmewerte.
- 4.4 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Annahmекontrolle durchzuführen, die mindestens folgende Überprüfungen und Dokumentationen zu umfassen hat:
  - Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
  - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
  - die Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
  - Daten zum Abfallerzeuger,
  - Feststellung, ob der Abfall zur Annahme in der Anlage zugelassen ist,
  - den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
  - die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg).



- 4.5 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in eine Annahmeordnung zusammenzufassen.
- 4.6 Es ist sowohl für die angenommenen als auch für die abgegebenen Abfälle ein Abfallregister gemäß § 24 Nachweisverordnung zu führen. Dieses kann Teil des Betriebstagebuchs sein.
- 4.7 Die einzelnen Lagerbereiche sind entsprechend der gelagerten Abfälle zu kennzeichnen.
- 4.8 Im Rahmen des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG ist dem Regierungspräsidium eine Jahresübersicht vorzulegen, in der die In- und Outputströme (Jahresdurchsatz in Tonnen) einzelner Abfälle bzw. Abfallgruppen dokumentiert werden.
- 4.9 Abfälle, die künstliche Mineralfasern und / oder Asbest enthalten, sind geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen zu sammeln und zu lagern, so dass keine Fasern freigesetzt werden.
- 4.10 Künstliche Mineralfasern und asbesthaltige Abfälle dürfen nur entgegengenommen werden, wenn diese in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen angeliefert werden.
- 4.11 Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von asbestfreien Abfällen zu halten.
- 4.12 Ein Umfüllen, Kippen und Werfen der asbesthaltigen Abfälle ist nicht gestattet.
- 4.13 Behälter mit asbesthaltigen Abfällen sind vor der ersten Befüllung mit dem Gefahrenzeichen nach Anlage 2b der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) zu versehen.
- 4.14 Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen darf nur sachkundiges Personal eingesetzt werden, das geschult und anhand einer Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV unterwiesen ist und regelmäßig weitergebildet wird.
- 4.15 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig. Dies ist durch eine entsprechende Organisation der Ein- und Ausgänge von Abfällen sicherzustellen.
- 4.16 Ergeben sich im Rahmen der Eingangskontrolle Anhaltspunkte, dass der Abfall nicht korrekt deklariert wurde bzw. nicht in der Anlage behandelt werden kann,

ist der Abfall zurückzuweisen. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

### Hinweise

- Abfallentsorger müssen sowohl für gefährliche Abfälle als auch für nicht gefährliche Abfälle (gilt jeweils für den In- als auch für den Output) ein Abfallregister führen. Seit 01.04.2010 müssen die Register für gefährliche Abfälle entsprechend § 25 Abs. 2 NachwV elektronisch geführt werden.
- Für die Anlage ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) zu bestellen.

## **5 Wasserrechtliche Belange**

### 5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1.1 Der Betreiber hat gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 5.1.2 Es ist gemäß § 44 Abs. 1 und 2 AwSV eine Betriebsanweisung sowie ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, wie im Schadensfall mit ausgelaufenen wassergefährdenden Stoffen sowie im Brandfall mit anfallendem Löschwasser, welches mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, umgegangen wird und wie diese aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- 5.1.3 Die Betriebsanweisung und der Alarm- und Maßnahmenplan sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Über deren Inhalt ist

das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens jedoch 1 x jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 5.1.4 Für die Halle und die Schüttgutlagerboxen ist vor Inbetriebnahme eine Prüfung durch einen Sachverständigen i. S. d. § 46 und § 47 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchführen zu lassen.
- 5.1.5 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 5.1.6 Für die Schüttgutlagerboxen ist alle 5 Jahre eine wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen i. S. d. § 46 und § 47 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchführen zu lassen.
- 5.1.7 Die vorgenannten Prüfungen dürfen nicht von der Sachverständigenorganisation durchgeführt werden, die für die o. g. Lagereinrichtungen eine gutachterliche Stellungnahme erstellt hat. Die Prüfberichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 5.1.8 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist gemäß § 20 AwSV sicher und schadlos zurückzuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass hierfür erforderliches Rückhaltevolumen zu jeder Zeit ausreichend zur Verfügung steht.
- 5.1.9 Durch Wände, die den Auffangraum begrenzen, dürfen bis zur Höhe des Auffangraumes keine Rohrleitungen geführt werden.
- 5.1.10 Für den Brand- und/oder Katastrophenfall ist im Bereich der Schüttboxen eine ausreichend dimensionierte mobile Barriere zur Erhöhung des Rückhaltevolu-

mens vorzuhalten, die im Bedarfsfall innerhalb kürzester Zeit angebracht werden kann. Auf die brandschutztechnische Stellungnahme der Gruner GmbH vom 14.09.2020 wird verwiesen.

- 5.1.11 Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind umgehend zu entfernen, die verunreinigten Flächen sind zu reinigen.
- 5.1.12 Sämtliche Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigkeitsdicht und gegen die gehandhabten Medien und die mechanische Belastung beständig auszuführen.
- 5.1.13 Verschleppungen von wassergefährdenden Stoffen durch Fahrverkehr sind wirksam zu verhindern.

## 5.2 Grundwasserschutz

- 5.2.1 Die 14 Erdwärmesonden, die mit der geplanten Halle/Anlage überbaut werden, sind entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Esslingen vom 14.09.2019 für geophysikalische Messungen über einen Verteilerschacht zugänglich zu halten. Der Verteilerschacht ist hinsichtlich seiner Größe entsprechend den Vorgaben der Bohrfirma, welche die Erdwärmesonden errichtet hat, anzulegen. Es muss gewährleistet sein, dass die im gewerblichen Bereich erforderliche wiederkehrende Druckprüfung (alle 5 Jahre) sowie ggf. weitere erforderliche Messungen oder die Außerbetriebsetzung und Verfüllung der Erdwärmesonden jederzeit durchgeführt werden können. Die Nebenbestimmungen der o.g. wasserrechtlichen Erlaubnis sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2.2 Die Erdwärmesonden dürfen nicht mit tragenden Bauwerksteilen überbaut werden.
- 5.2.3 Nach Fertigstellung der Halle ist dem Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ein Lageplan des Gebäudes mit Eintragung der Erdwärmesonden und dem Verteilerschacht unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

### 5.3 Abwasserbeseitigung

5.3.1 Bei der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz sind die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Weilheim an der Teck zu beachten.

5.3.2 Das Einlaufbauwerk im Schüttboxen-Außenbereich ist regelmäßig und nach Bedarf von abgesetzten Stoffen zu reinigen.

#### Hinweis:

- Sollte im Verlauf der Baumaßnahmen wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, sind gem. § 43 des Wassergesetzes Baden-Württemberg die Bauarbeiten einzustellen und das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich zu verständigen.

## 6 Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Von der unteren Naturschutzbehörde wurden keine naturschutzrechtlichen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen formuliert. Im Übrigen wird auf die Begründung dieser Entscheidung verwiesen.

## 7 Denkmalfachliche Bestimmungen

Von der für die archäologische Denkmalpflege zuständigen Stelle wurden keine Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen formuliert. Im Übrigen wird auf die Begründung dieser Entscheidung verwiesen.

#### Hinweis:

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde

(Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## **8 Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen**

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ist für alle Tätigkeiten an der Anlage durchzuführen, zu dokumentieren und fortzuschreiben.
- 8.2 Bezüglich der in der Arbeitsstätte vorhandenen oder potentiell entstehenden Gefahrstoffe ist eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich zu machen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
- Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
  - Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat; dazu gehören insbesondere
    - Hygienevorschriften,
    - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
    - Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,

- Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

- 8.3 Durch die verantwortlichen Personen nach § 13 ArbSchG sind die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 8.4 Den Beschäftigten sind aufgrund der Unfall- und Gesundheitsgefahren geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Diese sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Für die Benutzung der PSA ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die Beschäftigten sind im Umgang mit der PSA regelmäßig zu unterweisen.
- 8.5 In der Arbeitsstätte müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel in ausreichender Zahl vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigungen, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein. Auf

die ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ wird verwiesen.

- 8.6 Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“ ist zu beachten und im Betrieb umzusetzen.
- 8.7 Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ ist zu beachten und im Betrieb umzusetzen.
- 8.8 Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ ist zu beachten und im Betrieb umzusetzen.
- 8.9 Für die Arbeitsstätte ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Dieser ist vor Inbetriebnahme mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.
- 8.10 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren wie Rauchmelder, Feuerlöscher etc. sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 8.11 Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gegen Absturz gesichert werden.
- 8.12 Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass Deselemissionen nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Dies bedeutet, zu prüfen, ob die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten auch durch andere Antriebstechniken erfüllt werden können. Werden nach dieser Prüfung weiterhin Dieselmotoren eingesetzt, sind Maßnahmen zur Minderung der Dieselmotoremissionen zu treffen. Expositionsminderungen können durch die Absaugung der Dieselmotoremissionen direkt an der Entstehungsstelle, den Einsatz von Dieselpartikelfilter sowie durch geeignete Lüftungstechnische Maßnahmen erreicht werden. Die Technische Regel Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ist zu beachten und im Betrieb umzusetzen.
- 8.13 Der innerbetriebliche Transport von Paletten, Mulden, Containern und weiterer Gebinde mit Flurförderzeugen darf nur mittels geeigneter Anbaugeräte erfolgen, um einen sicheren Transport zu gewährleisten.

### Hinweise

- Werden die unteren Auslösewerte von  $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$  trotz Durchführung der Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 der



Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, der den Anforderungen nach Abs. 2 LärmVibrations- Arb-SchV entspricht.

- Wird einer der oberen Auslösewerte von  $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  erreicht oder überschritten, ist der Arbeitsbereich als Lärm-bereich zu kennzeichnen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Es ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmex-position auszuarbeiten und durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Be-schäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

#### Hinweise zur Ausführung des Bauvorhabens

- Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.
- Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist ver-antwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicher-heits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.

## **9 Sicherheitsleistung**

Die Fischer Weilheim GmbH in Weilheim a. d. Teck hat zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer Pflichten wegen der Errichtung und des Betriebs der o. a. Anlage gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, ver-treten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Sicherheitsleistung zu er-bringen, die in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank oder Versicherung in Höhe von 1.950.000,00 € erfolgen soll. Hierüber ist dem Regierungspräsidium Stutt-gart spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis vor-zulegen (aufschiebende Bedingung der Inbetriebnahme).

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Stuttgart rechtzeitig vor Übergang des Betriebs anzuzeigen.

## **10 Sonstiges**

Die Fischer Weilheim GmbH hat sich im Hinblick auf die sofortige Vollziehung, vgl. unter lit. A. Ziffer 5, für den Fall, dass die Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich aufgehoben wird, mit freiwilliger Risikoübernahmeerklärung vom 20.04.2021 dazu verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen und die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.

### **D. Gründe**

#### **1. Verfahrensgegenstand / Beschreibung des Vorhabens**

Die Fischer Weilheim GmbH plant im Zuge einer Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG eine Anlage sowohl zur biologischen und physikalischen Behandlung von Boden und mineralischen Abfällen als auch zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände Carl-Benz-Straße 33 in Weilheim a. d. Teck.

Folgende Anlagenteile sollen realisiert werden:

- Vollständig geschlossenes Hallenbauwerk mit mehrstufiger Abluftanlage zur Behandlung von Abfällen/Böden (Anlagenteil 1)
- Überdachtes Schüttboxenlager an der Außenwand des Hallenbauwerks (Anlagenteil 2)

Auf dem o.g. Betriebsgelände ist die Errichtung und der Betrieb des „Anlagenteils III – Außenbereich zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ vom LRA Esslingen nach der Ziffer 8.12.1.2 und 8.12.2 des

Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) mit einer genehmigten Lagermenge an gefährlichen Abfällen von 49 t am 30.09.2004, letztmalig geändert am 09.04.2018, genehmigt worden. Dieser bestehende Anlagenteil 3 liegt im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes und soll am jetzigen Anlagenstandort aufgelöst und vollständig in den neu geplanten Anlagenteil 2 überführt bzw. integriert werden. Anlagenteil 1 und Anlagenteil 2 werden somit eine räumliche Einheit bilden.

In der geplanten Abfallbehandlungsanlage soll die notwendige Beprobung nach LAGA PN98 und die eventuell erforderliche Aufbereitung der Abfälle mit organischen Schadstoffen für deren weitere Verwertung oder ggfls. endgültige Entsorgung durchgeführt und dafür zeitweilig gelagert werden. Durch die vorgesehene biologische Behandlung können Schadstoffwerte in den Abfällen gesenkt werden, um letztlich Deponieräume der Klasse DK I bis DK III zu entlasten. Die einzelnen Abfallchargen sollen teilweise durch Sortieren, Sieben, Trennen, Brechen und Klassieren physikalisch behandelt werden, um optimale Bedingungen für die biologische Behandlung zu schaffen.

Bei der biologisch-physikalischen Behandlung von Böden wird das natürliche stoffwechselphysiologische Potential von Mikroorganismen zur Umsetzung vielfältiger organischer Verbindungen kontrolliert und definiert genutzt. Aufgrund der optimalen Anpassungsfähigkeit der Mikroorganismen können die natürlich vorkommenden standorteigenen Bakterien und Pilze diejenigen stoffwechselphysiologischen Leistungen exprimieren, welche den jeweiligen Nährstoffbedingungen, hier also dem Vorliegen organischer Kontamination im Material, am besten entsprechen. Durch diese biologische Behandlung soll das ausgehende Gefährdungspotential von verunreinigten Böden oder mineralischen Gemischen durch die Steigerung von standorteigenen mikrobiellen Stoffwechselaktivitäten minimiert und die generelle Schadstoffkonzentration im Boden reduziert werden.

Im Verlauf des mikrobiologischen Verfahrens werden durch Anpassungen der Materialeigenschaften wie bspw. Durchlässigkeit, Feuchtigkeit oder des mineralischen Nährstoffangebots optimale Bedingungen für die standorteigene Mikroflora geschaffen. Unter Umständen kann eine mechanische Vorbehandlung des Materials notwendig werden. Die notwendigen Umweltbedingungen können wei-

ter durch Homogenisierung wie Wenden und Umsetzen des Materials oder optional durch die gezielte Dosierung von Nähr- und Zuschlagstoffen wie Kiefernborke, Rindenmulch, Stroh oder mineralische Komponenten wie bspw. Gesteinsmehl, erreicht werden. Das zeitweise anfallende Substrat des Biofilters aus der Abluftreinigungsanlage soll ebenfalls zur Dosierung verwendet werden. Eventuell kann die Zudosierung von Stickstoff und Phosphor im optimalen Verhältnis notwendig werden, wenn die verfügbare Konzentration dieser Nährstoffe nicht ausreicht, große Mengen an natürlichen vorhandenen Kohlenwasserstoffen abzubauen. Hierfür kann beispielsweise handelsüblicher Dünger verwendet werden. Diese Nährstoffe sollen entweder durch eine Berieselungsanlage oder durch mechanisches Mischen in das Material eingearbeitet werden. Das zeitweilig anfallende Brauchwasser aus dem Staubwäscher der Abluftreinigungsanlage eignet sich für das Ansetzen einer Düngerlösung oder zur Berieselung. Durch die Rückführung des im Biofilter und Staubwäscher der Abluftanlage anfallenden Wassers muss dieses nicht gesondert entsorgt werden.

Die physikalische Behandlung von Abfällen kann sowohl als Vorstufe zur biologischen Behandlung von Böden genutzt werden als auch zur Aufbereitung von Bauschuttabfällen. Die Materialien werden durch Sieben, Brechen, Sortieren und Klassieren in die vom Endverwerter gewünschte Kornfraktion gebracht. Nach erfolgter Behandlung wird die Abfallcharge bzw. das Material beprobt, deklariert und der Verwertung zur Verfügung gestellt oder auf einer Deponie beseitigt. Die physikalische Behandlung von Beton, Bauschutt, bituminösem Asphalt oder teerhaltigem Straßenaufbruch ermöglicht bspw. die Einhaltung von Anforderungen der zur Verwertung vorgesehenen Abfälle. Die vorbehandelten mineralischen Abfälle zur Verwertung werden dann von Deponien der Klasse DK 1 oder höher angenommen und für deponiebautechnische Maßnahmen weiterverwendet. Sämtliche Bearbeitungsschritte und Maßnahmen der sonstigen Behandlung von Abfällen finden ausschließlich in dem geschlossenen und unter Absaugung stehenden Anlagenteil 1 (Halle) statt.

Durch den Anlagenneubau soll die bis bislang unbebaute und als Lagerfläche bzw. Abstellplatz genutzte Fläche vollständig versiegelt werden. Die Bodenplatte unter den Anlagenteilen 1 und 2 wird mit einer vollflächigen KDB-Dichtungsbahn ausgerüstet, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden von vornherein sicher ausschließen zu können. In die Bodenplatte der Halle für die biologische

Behandlung der Böden wird neben der KDB-Dichtungsbahn auch eine Fußbodenheizung integriert, um optimale Bedingungen für die biologische Behandlung schaffen zu können. Die Halle und der Schüttboxenbereich werden vollständig überdacht. Die aufgehenden Wände werden bis zur einer Höhe von 6,00 m errichtet. So ist gewährleistet, dass eine Schüttung von Mieten gegen die Wände zur optimalen Lagerflächennutzung erfolgen kann. Eine zweistufige Absaug- und Filteranlage mit einem zum Halleninneren gerichteten Luftstrom und automatische schnelllaufende Sektionaltore als Ein- und Ausfahrtstore für LKW-Fahrbewegungen sollen die Emissionen so gering wie möglich halten. Sämtliche Lade- und Abladevorgänge von LKW-Anfahren bzw. -abfahren für den Anlagenteil 1 können aufgrund der Hallenhöhe innerhalb der Halle bei geschlossenen Toren durchgeführt werden. Der Personalzugang erfolgt ausschließlich über die an der östlichen Hallenseite installierte Schwarz-Weiß-Anlage.

Im Anlagenteil 2 ist ein dreiseitig umschlossenes Schüttboxen-Außenlager geplant. Die Bodenplatte soll mit der gleichen Abdichtung wie der Anlagenteil 1 versehen und im Gefälle zur Halle gerichtet ausgeführt werden. Über den Dachtrauf der Schüttboxen soll eine automatisch gesteuerte Sprühnebelwand / Sprühnebelanlage zur Einkapselung der zeitweilig gelagerten Abfälle installiert werden. Als zusätzliche Emissionsschutzmaßnahme sollen im vorgelagerten Außenbereich des Anlagenteils 2 zwei Sektionaltore angebracht werden. Im Schüttboxen-Außenlager soll die zeitweilige Lagerung zum Zwecke der Beprobung im Hinblick auf die Endverwertung, zur Sortierung in wirtschaftliche Größeneinheiten und des Abtransportes nach biologischer Behandlung in Anlagenteil 1 genutzt werden. Weiter sollen artgleiche nicht deklarierte Kleinanlieferungen, welche aus nicht- altlastenverdächtigen Flächen stammen oder bei welchen keine grenzwertüberschreitende organische Schadstoffbelastung vorliegt, gesammelt werden. Der bereits mit o.g. Genehmigung des LRA Esslingen betriebene Anlagenteil 3 soll in das Schüttboxen-Außenlager integriert werden. Analog zum bereits bestehenden Anlagenteil 3 sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in den Schüttboxen zwischengelagert werden, wobei über die bereits bestehende Genehmigung für den Anlagenteil 3 hinaus keine weiteren gefährlichen Abfälle für eine Lagerung im Freien vorgesehen sind. Insbesondere darf im Schüttboxen-Außenlager keine Behandlung von Abfällen erfolgen.

Die geplante Neuanlage nutzt neben einer gemeinsamen Technikzentrale zusammen mit dem genehmigten und derzeit im Bau befindlichen Neubau eines zentralen Verwaltungsgebäudes auch eine gemeinsame Anlage zur Regenwassernutzung (interne Brauchwassernutzung).

Im Anlagenteil 1 „Abfallbehandlungsanlage Halle“ steht eine Fläche von ca. 3.175 m<sup>2</sup> zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen zum Zweck der Beprobung, Einteilung der Abfälle in sinnvolle Größeneinheiten und zur physikalischen Behandlung zur Verfügung. Die maximale Lagerkapazität des Anlagenteils 1 beläuft sich auf insgesamt 20.000 t. Die maximale Lagerkapazität unterteilt sich hierbei auf 8.445 t an gefährlichen Abfällen und 11.555 t an nicht gefährlichen Abfällen.

Im Anlagenteil 2 „Außenbereich Schüttboxen“ können Abfälle zur Zwischenlagerung angenommen werden, wenn aufgrund der Abfallherkunft oder chemischen Untersuchungen sichergestellt ist, dass die Anlagengrenzwerte für die Lagerung in den Schüttboxen des Hallenaußenbereichs eingehalten werden. Im Anlagenteil 2 wird keine Behandlung von Abfällen durchgeführt. 8 Schüttboxen mit einer Gesamtfläche von ca. ungefähr 520 m<sup>2</sup>, können jeweils 500 t mineralische Abfälle aufnehmen. Somit ergibt sich eine Gesamtlagerkapazität im Anlagenteil 2 von 4.000 t. Hiervon entfallen 3.500 t auf die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Schüttboxen. Insgesamt 500 t nicht gefährlicher (max. 40 t) und gefährlicher Abfälle (max. 460 t) werden in separaten, abgesperrten und abgetrennten Schüttboxen zeitweilig gelagert. Hierbei handelt es sich um die Integration des bereits mit o.g. Genehmigung des LRA Esslingen in Betrieb befindlichen Anlagenteils 3. Dieser wird mit den bestehenden Auflagen durch getrennte, abgesperrte und gekennzeichnete Schüttboxen in Anlagenteil 2 integriert.<sup>1</sup>

In Summe rechnet die Fischer Weilheim GmbH für die Gesamtanlage mit einem Durchsatz von 478.500 t/a. Hiervon entfallen 418.500 t/a auf den Durchsatz der zur Verfügung stehenden Flächen im Anlagenteil 2 des Betriebsstandortes. Der biologischen und sonstigen Behandlung von Abfällen in Anlagenteil 1 wird ein Durchsatz von 60.000 t/a zugeschrieben.

---

<sup>1</sup> Eine Auflistung über die gelagerten und behandelten Abfälle befindet sich im Anhang dieser Entscheidung.

In der Bodenbehandlungsanlage fallen außer dem Abwasser der Sozialräume keine wesentlichen betrieblichen Abwässer an. Dieses wird der bestehenden kommunalen Abwasserentsorgung der Stadt Weilheim zugeleitet.

Auf den Dachflächen der Anlage anfallendes Regenwasser weist in der Regel keine Verunreinigungen auf und wird daher dem Brauchwasserteich auf dem Betriebsgelände zugeleitet. Für den Brauchwasserteich existiert bereits seit dem Jahr 1998 eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren Umfang die Regenwassermengen von den Dachflächen bereits ausreichend berücksichtigt. Auf der Hoffläche anfallendes Nierschlagswasser wird über ein Einlaufbauwerk mit Absetzvolumen für Grobstoffe der örtlichen Kanalisation zugeleitet.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die am 05.05.2020 beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung- nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. werden nach § 12 Abs. 1 BImSchG durch die oben aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt.

### **2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

2.1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurde am 05.05.2020 beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den folgenden Ziffern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt:

- 8.7.1.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.7.2.1 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.11.2.1 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.
- 8.12.1.1 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.
- 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Es handelt sich insgesamt um eine Anlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU.



Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und der Bestimmungen der 9. BImSchV mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

a) Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV am 16.10.2020 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart, auf der Internetseite der Stadt Weilheim an der Teck und am 24.11.2020 im UVP-Internetportal des Umweltministeriums öffentlich bekanntgemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum 28.12.2020 erhoben werden können. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie eine Kurzfassung über das Vorhaben lagen in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 26.11.2020 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck sowie beim Regierungspräsidium zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen drei gültige Einwendungen beim Regierungspräsidium Stuttgart ein.

Aufgrund der weltweiten Covid-19 Pandemie wurde gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vom 08.02.2021 bis zum 19.02.2021 durchgeführt. Die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen wurden über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) zur Verfügung gestellt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, konnten sich im Rahmen dieser Online-Konsultation zu den Erwidern des Antragstellers auf die eingegangenen Einwendungen äußern. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde am 29.01.2021 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart, auf der Internetseite der Stadt Weilheim an der Teck bekannt gegeben. Auf die Einwendungspunkte wird unter Abschnitt 3. Einwendungen“ dieser Entscheidung näher

eingegangen. Die Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Online-Konsultation sind dem Anhang zu entnehmen.

#### b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu dem geplanten Vorhaben wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG angehört:

- Stadtverwaltung Weilheim a. d. Teck
- Landratsamt Esslingen
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 Operative Archäologie
- Landesnaturschutzverband (LNV),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Folgende Behörden haben sich abschließend zu dem Vorhaben geäußert:

- Stadt Weilheim a. d. Teck (24.06.2020)
- Landratsamt Esslingen, untere Naturschutzbehörde (14.10.2020)
- Landratsamt Esslingen, Amt für Wasser- und Bodenschutz (08.10.2020)
- Landratsamt Esslingen, Bauamt (08.10.2020)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 Operative Archäologie (28.05.2020)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (06.07.2020)

#### c) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, das in Anlage 1 Spalte 1 dieses Gesetzes mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist. Dementsprechend ist Im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb einer Neuanlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t oder mehr je Tag nach Nr. 8.3.1 der Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtig, sodass gemäß § 6 UVPG i eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVPG wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

## 2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung - mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltverträglichkeitsprüfung - nach den §§ 4 und 10 BImSchG, wenn es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage handelt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie wenn es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen handelt. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Antragstellerin der Fall.

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass durch die Anlage und deren Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen werden und dass die sich auf Grund einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sowie alle anderen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sowie bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der o. a. Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird Rechnung getragen.

Dem Vorhaben stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Insbesondere liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung der gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO vor.

Hierzu im Einzelnen:

### Bau- und brandschutzrechtliche Belange

Die untere Baurechtsbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in der abschließenden Stellungnahme vom 08.10.2020 genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen zu.

Das Regierungspräsidium Stuttgart schließt sich dieser Einschätzung an.

Da sich die Halle mit den Abstandsflächen der Technikzentrale überschneidet, besteht ein Abstandsflächenverstoß. Im Einvernehmen mit der unteren Baurechtsbehörde im Landratsamt Esslingen kann im vorliegenden Fall eine Abweichung gemäß § 6 Absatz 3 LBO ausgesprochen werden.

Das Vorhaben genügt nach eingehender Prüfung der baurechtlichen Belange insbesondere den bauplanungsrechtlichen Vorgaben.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung wurde ersichtlich, dass das Bauvorhaben im nordwestlichen Bereich des Baugrundstückes die Baugrenze mit einer Waage um 25 m<sup>2</sup> überschreitet. Für die Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit 25 m<sup>2</sup> kann gemäß § 31 Absatz 2 BauGB eine Befreiung ausgesprochen werden. Das kommunale Einvernehmen der Stadt Weilheim an der Teck wurde mit Schreiben vom 21.07.2021 erteilt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen, welche unter verschiedenen Aspekten die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens anzweifeln, werden vom Regierungspräsidium Stuttgart aus den folgenden Gründen nicht geteilt.

Der zu genehmigende Betrieb genügt bauplanungsrechtlichen Anforderungen, da er nach seiner Art und Betriebsweise von dem Erscheinungsbild seines bran-

chenüblichen Betriebstypus dergestalt abweicht, dass er die sonst üblichen Störungen von vornherein nicht befürchten lässt, wodurch seine ansonsten nicht gegebene Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt wird. Bauplanungsrechtlich ist die Zulässigkeit des Vorhabens an § 30 Abs.1 BauGB i.V.m. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu messen. Nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 BauNVO durch die Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplans, soweit nicht aufgrund § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO etwas anderes bestimmt wird. Soweit im Bebauungsplan aufgrund § 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO abweichende Festsetzungen getroffen werden, gelten diese speziellen Festsetzungen.

Die zu genehmigende Anlage befindet sich dementsprechend im Geltungsbereich des durch den Bebauungsplan „Zwischen den Wegen II“ festgesetzten Gewerbegebiets (Planzeichen GE), § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 S.1 und 2, § 8 BauNVO.

Nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zugelassen sind insbesondere nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, wohingegen das allgemeine Wohnen nicht vorgesehen ist. Demgegenüber dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, § 9 Abs. 1 BauNVO.

Ausgehend hiervon sind nach § 4 Abs. 1 S.1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Daraus folgt, dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in einem Gewerbegebiet regelmäßig ein erhebliches bauplanungsrechtlich bedeutsames Konfliktpotential in sich birgt und aufgrund der gebotenen typisierenden Betrachtung wegen ihres typischerweise bestehenden Störpotentials als in einem Gewerbegebiet grundsätzlich unverträglich, mithin als unzulässig, anzusehen ist. Die Tatsache, dass ein Betrieb im förmlichen

Verfahren zu genehmigen ist oder die in der 4.BImSchV genannten Schwellenwerte überschreitet, bietet für sich genommen keinen hinreichenden Grund für die Annahme einer absoluten Unzulässigkeit, da die in der 4.BImSchV aufgeführten Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in diese Verordnung unzulässig sind, vgl. § 15 Abs. 3 BauNVO. Ein bei typisierender Betrachtungsweise grundsätzlich gebietsunverträglicher Betrieb ist zulassungsfähig, wenn er in der Weise atypisch ist, dass er nach seiner Art und Betriebsweise von vornherein keine Störungen befürchten lässt und damit seine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist, (vgl. zur eingeschränkten Typisierungslehre: BVwerG, Urt. v. 24.9.1992 – 7 C 7.92).

Hieran gemessen ist bei typisierender Betrachtungsweise der vorliegende Betriebstypus einer Abfallbehandlungsanlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur biologischen Bodenbehandlung und sonstigen Behandlung von verunreinigtem Boden und mineralischen Gemischen (hier Anlagen nach den Ziffern 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) aufgrund immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht und typischerweise damit verbundenen Störungen generell geeignet, die Umgebung erheblich zu belästigen und daher als grundsätzlich gebietsunverträglicher Betrieb einzustufen.

Allerdings stellt sich das konkrete Vorhaben in einer Gesamtbeurteilung des Störpotentials nach Art und Betriebsweise als atypisch dar, sodass von diesem keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. So weisen Anlage und Betrieb insbesondere Besonderheiten in Bauart, anlagebezogene Vorrichtungen zur Immissionsbegrenzung, Betriebsweise und der eingesetzten Stoffe auf.

Bei Klärung der Frage, ob es sich um einen „erheblich belästigenden Betrieb“ handelt, kann hinsichtlich der Bauart der zum Anlagenbetrieb gehörenden baulichen Anlagen von Bedeutung sein, ob Betriebseinheiten, die in besonderem Maße zur Entstehung von Immissionen beitragen, eingehaust sind, vgl. zuletzt OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2021 – 8 B 548/20 m.w.N.). Demnach trägt auch hier zur vorliegenden Atypik der Umstand bei, dass die Abfallbehandlung

nicht unter freiem Himmel, sondern ausschließlich in einer allseits umschlossenen Halle erfolgt. Dieser Umstand minimiert das typischerweise mit vergleichbaren Anlagen verbundene erhebliche Störpotential, mithin das Entstehen anlagentypischer Immissionen wie ein Staub- und Lärmaufkommen sowie ein Auftreten von Gerüchen. Die lichte Höhe der Halle lässt es zu, dass sämtliche Ablade- und Beladevorgänge in der Halle bei geschlossenen Toren durchgeführt werden können, ein Materialtransport mittels Radlader zum Be- und Entladen zwischen Außenbereich und Halle entfällt. Dass sich die allseits umschlossene Halle für die Ein- und Ausfahrt von LKW-Verkehr zwischenzeitlich öffnet, verhindert ebenfalls nicht die atypische Betriebssituation. Die Halle ist für die Ein- und Ausfahrt von LKW mit schnelllaufenden automatischen und damit nicht verhaltensbezogenen Sektionaltoren ausgestattet, um eventuell auftretende Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage auf ein Minimum zu reduzieren. So wurden für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung verschiedene Szenarien hinsichtlich des vorgesehenen Anlagenbetriebs detailliert geprüft. In einem Worst-Case-Ansatz wird davon ausgegangen, dass insgesamt 86 LKW während der Betriebszeit der Anlage von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr in die Halle hinein- und wieder herausfahren. Für jede Öffnung eines der schnelllaufenden automatischen Sektionaltore wurde eine Öffnungszeit von 2 Minuten angenommen, sodass für die gesamte Betriebszeit im Falle der Worst-Case-Betrachtung eine gesamte Öffnungszeit der Tore von 172 Minuten untersucht wurde. Im Regelfall finden während dieser Zeitspanne in der Halle zwar gegebenenfalls lärmrelevante Tätigkeiten statt, ausweislich der vorgelegten schalltechnischen Prognose und den darin betrachteten Szenarien ist jedoch davon auszugehen, dass dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten führen wird. Die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet können nicht nur sicher eingehalten, sondern darüber hinaus deutlich unterschritten werden. Für den Tagzeitraum ist im Ergebnis unter Betrachtung der verschiedenen untersuchten Szenarien festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen

Immissionsorten tagsüber um mind. 15 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Die Bestimmung der Vorbelastung konnte damit bei der Erstellung der schalltechnischen Prognose entfallen. Im Tagzeitraum zu berücksichtigende Spitzenpegel werden in der schalltechnischen Prognose mit maximal 78 dB(A) angegeben. Auch in diesem Zusammenhang werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet von 95 dB(A) weit unterschritten. Im Nachtzeitraum treten keine Spitzenpegel auf. Insgesamt ist davon auszugehen, dass aufgrund der eingesetzten modernen Anlagentechnik in Verbindung mit der komplett eingehausten Abfallbehandlungsanlage, die mit automatischen schnelllaufenden Toren ausgestattet ist, eine Lärmminde- rungswirkung erreicht wird, die deutlich über den Stand der Technik hinausgeht und bei vergleichbaren Anlagen nicht regelmäßig zum Einsatz kommt. Bezüglich Staub-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen wird durch die Abluftanlage und die damit verbundene dauerhaft vorhandene Unterdrucksituation in der Halle sichergestellt, dass Staub, Schadstoffe und Gerüche nicht durch die geöffneten Tore nach außen dringen können. Abgesehen davon hat die Antragstellerin zudem die Stellungnahme der Universität Stuttgart vom 31.01.2018 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass ausgehend von den Haufwerken in der Halle ohnehin kaum mit Belastungen der Abluft durch vorhandene hochmolekulare Schad- stoffe zu rechnen und insbesondere eine Notwendigkeit zur Behandlung dieser Schadstoffe in der Abluftanlage nicht zu erwarten ist. Die Hallenabluft wird voll- ständig über eine mehrstufige Filteranlage aus der Halle abgeführt. Für den Be- trieb der Abluftanlage notwendige Ventilatoren sind redundant ausgeführt. Sämt- liche Zuluftöffnungen sind zudem so gestaltet, dass ein unkontrolliertes Austre- ten von Hallenluft vermieden wird, wenn die Abluftanlage trotz der vorgehalte- nen Redundanz ausfallen sollte. Die Abluftanlage wird rund um die Uhr betrie- ben, in der Nacht in einem energiesparenden und lärmgeminderten Absenkmou- dus. Die Reinigung der Abluft erfolgt im Wesentlichen über einen geschlossenen Biofilter, in dem die abgeschiedenen Abluftinhaltsstoffe biologisch abgebaut werden. Als weitere zusätzliche Reinigungsstufe ist ein Aktivkohlefilter vorgese-



hen, durch welchen eventuell noch vorhandene Schad- oder Geruchsstoffe zuverlässig zurückgehalten werden können. Durch Vorlage einer Stellungnahme der Universität Stuttgart vom 01.12.2018 wurde durch die Antragstellerin dargelegt, dass durch den Betrieb des Aktivkohlefilters (letzte Stufe der Abluftanlage) nicht von einer Erhöhung der bestehenden Staubhintergrundbelastung durch zusätzliche Emissionen aus dem Aktivkohlefilter auszugehen ist.

Ergänzend zur Einhausung der Abfallbehandlungsanlage durch die allseitig umschlossene Halle ist als zusätzlicher Schutz gegen potentielle Verunreinigungen des Erdreichs und des Grundwassers neben der notwendigen ausreichend dimensionierten und geeigneten Bodenplatte aus Beton vorgesehen, in die Bodenplatte eine durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassene Kunststoffdichtungsbahn (KDB) aus dem Deponiebau einzubauen. Darüber hinaus dient die KDB auch als weitere Sicherheitsbarriere für im Brand- und/oder Havariefall anfallendes Löschwasser, welches dann sicher in ausreichender Menge zurückgehalten werden kann. Durch das zusätzliche Einbringen der KDB wird ein erhöhtes Schutzniveau gegenüber möglichen Verunreinigungen des anstehenden Erdreichs bzw. Grundwassers erreicht.

Im Vergleich zum Anlagenteil der Abfallbehandlung, welcher komplett eingehaust errichtet und betrieben werden soll, stellt sich der restliche Anlagenteil mit den vorgesehenen acht Schüttboxen zwar nicht vollständig, aber dreiseitig und damit erheblich emissionsmindernd umschlossen im Gesamtgepräge des zu genehmigenden Betriebs dar. Eine der geplanten Schüttboxen ist dafür vorgesehen, ausschließlich verpackte bzw. nicht staubende Materialien zu lagern. Dies betrifft im Wesentlichen jene Abfälle, für die bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die zeitweilige Lagerung auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin besteht. Dieser bestehende Anlagenteil soll in die nun beantragte Anlage überführt werden, wodurch sämtliche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen an einer Stelle auf dem Betriebsgelände kon-

zentriert werden. Durch die 6 m hohen Begrenzungen und Trennwände der geplanten Schüttboxen und die vollständige Überdachung der Schüttboxenanlage ist das Lagergut vor Witterungseinflüssen weitgehend geschützt. Hierdurch kann der unkontrollierte Zutritt von Regenwasser vermieden werden, auch Verwehungen von Staub wird effektiv entgegengewirkt. Darüber hinaus werden an der Dachkante entlang Wasserdüsen installiert, die mittels Bewegungsmelder und zeitgesteuerter Relais die Niederschlagung von Staub bei Be- und Entladevorgängen wirksam unterstützen bzw. das Schüttgut feucht halten. Die Überdachung trägt auch dazu bei, dass im Falle von starker Sonneneinstrahlung durch die Beschattungswirkung einer schnellen Abtrocknung entgegengewirkt werden kann. Die Rangierflächen vor der Schüttboxenanlage werden zur Staubminderung ebenfalls regelmäßig und automatisiert mittels Wasserregner befeuchtet.

Für die Wasservernebelung und die Befeuchtungsmaßnahmen wird in der Regel auf Regenwasser aus dem Brauchwasserspeicher auf dem Betriebsgelände zurückgegriffen. Der Brauchwasserspeicher wird unter anderem mit dem Regenwasser der Hallendachfläche gespeist.

Darüber hinaus wird die Kunststoffdichtungsbahn auch im Bereich der Schüttboxen verlegt, womit eine erhöhte Schutzwirkung einhergeht. Zusätzlich ist die Bodenplatte der Schüttboxen in Richtung der Halle mit einem Gefälle ausgebildet, sodass eventuell anfallendes (Lösch-)Wasser nicht aus den Schüttboxen herausläuft.

Zur Bauart im weiteren Sinne ist die Besonderheit der konkreten Anlage anzuführen, dass diese sich im Süden und Südosten durch das bereits vorhandene LKW-Service-Center und im Nordwesten bis Norden durch den Verwaltungsneubau der Antragstellerin vom restlichen Plangebiet abgrenzt und im Übrigen in Richtung Nordosten / Osten an den unbebauten Außenbereich in Richtung der Bundesautobahn A 8 angrenzt. Etwaige auf die beantragte Anlage zurück-

zuführende Immissionen auf das Plangebiet werden hierdurch minimiert. Sämtliche lärmrelevanten Fahr- und Ladebewegungen finden auf der gegenüber dem restlichen Plangebiet abgewandten Seite statt und werden durch die bestehende Bebauung auf dem Grundstück der Antragstellerin gegenüber dem restlichen Plangebiet abgeschirmt. Die Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände mit Bezug zur beantragten Anlage sind von der Carl-Benz-Straße aus praktisch nicht einsehbar.

Eine zeitweilige Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen findet ausschließlich in der allseitig umschlossenen Halle (Anlagenteil 1) statt. Eine Ausnahme hiervon in Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Abfällen ergibt sich lediglich für den bereits bestehenden Anlagenteil, der in den Anlagenteil 2 integriert wird. Die vollständig eingebaute Anlage dient neben der Möglichkeit zur Behandlung der Abfälle auch der Durchführung einer umfassenden Beprobung von Aushubmaterial, um die Eignung für eine biologische Behandlung in der beantragten Anlage feststellen zu können oder ggfls. alternative Verwertungs- oder Entsorgungswege festzulegen. Eine Zwischenlagerung im Freien für die repräsentative Beprobung ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Während bei Bodenbehandlungsanlagen regelmäßig vor allem die physikalischen Behandlungsverfahren wie z.B. Brechen, Sieben, Klassieren etc. im Vordergrund stehen und im Freien stattfinden, wird hiervon abweichend vorliegend in Bezug auf die Behandlung der Abfälle von der Antragstellerin dargelegt, dass von den beantragten 60.000 t Jahresdurchsatz, bestehend aus 40.000 t Boden und 20.000 t Bauschutt, lediglich jeweils 5.000 t einer sonstigen Behandlung durch Brechen oder Sieben zugeführt wird. Der weitaus größte Teil der in der Anlage zur Behandlung vorgesehenen Abfälle wird ausschließlich biologisch behandelt, was zu deutlich geringeren Emissionen hinsichtlich Geräuschen, Staub und Schadstoffen führt. Auch im Vergleich beispielsweise zu Bodenwaschanlagen ist festzustellen, dass die beantragte Anlage keine Abwässer erzeugt, die einer gesonderten Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden müssen.

Für die biologische Behandlung werden in der beantragten Anlage optimale Bedingungen für die schadstoffabbauenden Mikroorganismen geschaffen. Die vollständige Einhausung der Anlage ermöglicht es, die Selbstreinigungskraft der Böden definiert hinsichtlich einer Vielzahl von Parametern zu unterstützen und so einen kontrollierten Schadstoffabbau zu gewährleisten. Insbesondere die in der Bodenplatte integrierte Fußbodenheizung garantiert die Einhaltung von notwendigen Mindesttemperaturen für die biologische Behandlung der Materialien. Eine Zugabe von Fremdorganismen erfolgt hierbei nicht, gegebenenfalls werden Zuschlagstoffe wie z.B. Kiefernborke, Rindenmulch, Stroh oder mineralische Komponenten zugegeben, die als Aufwuchs- und Trägermaterial für die Mikroorganismen dienen und als Strukturmaterial die Durchlässigkeit für Luft und Wasser optimieren. Optional können auch Nährstoffe zugegeben werden.

Eine relevante mit der beantragten Anlage verbundene erhöhte Verkehrsbelastung im Gewerbegebiet ist nicht erkennbar. Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass aufgrund von erheblichen Synergieeffekten im Fuhrparkmanagement mit einer relevanten Zunahme hinsichtlich der Verkehrsbelastung durch LKW nicht zu rechnen ist. So können die bereits seit Jahren am Standort Carl-Benz-Straße 33 über Nacht abgestellten LKW-Fahrzeuge der Antragstellerin jeweils für den An- und Abtransport der gelagerten und behandelten Materialien genutzt werden. Ein zusätzlich notwendiger LKW-Verkehr ausschließlich mit Bezug zur geplanten Anlage kann somit auf ein Minimum reduziert werden. LKW-Verkehr ist in Gewerbegebieten grundsätzlich vorhanden, insbesondere auch in diesem konkreten Fall schon allein aufgrund der auf den benachbarten Grundstücken untergebrachten Speditionsbetriebe und weiterer Unternehmen.

#### Immissionsschutzrechtliche Belange

Beim Betrieb der Anlage werden Maßnahmen ergriffen, um potentielle Emissionen durch den Einsatz von emissionsarmen und emissionsmindernden Verfahren und Technologien auf ein Minimum zu reduzieren.

## Geräuschemissionen / Lärm

In der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik HEINE + JUD zum Projekt 2383/1 vom 08.09.2019, zuletzt ergänzt mit Übersendung der schalltechnischen Untersuchung zum Projekt 2383/2 vom 03.03.2020, wurde untersucht, ob der Beurteilungspegel durch das Vorhaben nach den Vorgaben der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (TA Lärm), eingehalten wird. Die in der Prognose ermittelten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten werden um mindestens 6 dB(A) unterschritten, eine Betrachtung der Vorbelastung musste damit nicht erfolgen. Durch den Betrieb der Anlage werden ausweislich der vorgelegten schalltechnischen Prognose keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorgerufen.

An den Immissionsorten IO 01<sub>2.OG, NO</sub> und IO 02<sub>1.OG, NO</sub> liegt tagsüber eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von 15 dB(A) vor. In der Nacht unterschreiten die Beurteilungspegel am IO 01<sub>2.OG, NO</sub> die Immissionsrichtwerte um 7 dB(A) und am IO 02<sub>1.OG, NO</sub> um 11 dB(A) ebenfalls deutlich.

Durch die vorliegende schalltechnische Untersuchung wurde plausibel dargelegt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden und daher mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen im Sinne des BImSchG nicht zu rechnen ist. Die schalltechnische Untersuchung und die darin betrachteten Randbedingungen und vorgegebenen Maßgaben sind Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und für die Betreiberin der Anlage verbindlich. Die Beurteilungspegel für die vorgenannten maßgeblichen Immissionsorte aus der schalltechnischen Untersuchung wurden als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

## Luftverunreinigungen / Gerüche

Von der Antragstellerin wurde eine Immissionsprognose der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 27.08.2019, zuletzt ergänzt am 03.03.2020, vorgelegt. Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob im Umfeld des Betriebsgeländes durch den Betrieb der beantragten Anlage erhebliche Belästigungen oder Nachteile im Sinne des § 3 BImSchG ausgehen und insbesondere die Vorgaben und Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) eingehalten werden. Die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG ist u.a. für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und GIRL nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert (DAkKS-PL-14202-01-00).

Emissionsseitig kann der Bagatellmassenstrom nach TA Luft für Staub beim Betrieb der Anlage nicht eingehalten werden, daher wurde von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Für die beantragte Anlage wurde sowohl die Staubkonzentration in der Luft (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) als auch die Deposition von Staub im Umfeld der Anlage betrachtet. Hierfür wurden alle relevanten Emissionsquellen und Betriebsvorgänge sowie äußere Einflüsse wie z.B. die Windverhältnisse, der Gelände- und Gebäudeeinfluss detailliert in die Betrachtung mit einbezogen. Die Staubinhaltsstoffe wurden neben der Vor- bzw. Hintergrundbelastung ebenfalls berücksichtigt. Der Bagatellmassenstrom der TA Luft für Staubinhaltsstoffe wird von der Anlage eingehalten.

Im Ergebnis werden die Beurteilungswerte für die Gesamtbelastung an den Beurteilungspunkten zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowohl für die Feinststaubfraktion PM<sub>2,5</sub> als auch für den Feinstaub PM<sub>10</sub> deutlich unterschritten. Auch der Staubbiederschlag unterschreitet den Beurteilungswert sehr deutlich.

In der Halle entstehende Emissionen können zuverlässig über die mehrstufige Abluftanlage abgereinigt werden. Durch den Einsatz eines Wäschers/Befeuchters in Verbindung mit dem Biofilter und der nachgeschalteten Aktivkohlestufe ist davon auszugehen, dass in der Abluft keine signifikanten Mengen an Schadstoffen (Staub, organische Stoffe, krebserzeugende Stoffe) mehr vorhanden sind.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die Qualität der Abluft aus der Bodenbehandlungsanlage und aus Vorsorgegründen wurden mittels Nebenbestimmungen Emissionsgrenzwerte festgesetzt und wiederkehrenden Messungen von potentiell auftretenden Schadstoffen in die Genehmigung aufgenommen. Aufgrund neuer Studien und Erkenntnisse wird durch die noch nicht in Kraft getretene Neufassung der TA Luft für den Luftschadstoff Benzol eine Umklassierung in Nummer 5.2.7.1.1. von Klasse III nach II vorgenommen. Aus diesem Grund wird statt dem derzeit geltenden Grenzwert von 1,0 mg/m<sup>3</sup> zukünftig voraussichtlich ein Grenzwert von 0,5 mg/m<sup>3</sup> gelten. Durch die gewählte Formulierung der Nebenbestimmung kann die Notwendigkeit einer nachträglichen Anordnung vermieden werden.

Mit Datum vom 04.08.2021 wurde von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG eine ergänzende Stellungnahme zur Positionierung der Messstelle für Abluftmessungen vorgelegt und damit der Nachweis erbracht, dass diese den einschlägigen Anforderungen des Regelwerks genügt.

Die in der Prognose berücksichtigten emissionsmindernden Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigung und werden zum Teil explizit in den Nebenbestimmungen aufgeführt. Relevante schädliche Umwelteinwirkungen und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Belästigungen nach Ziffer 4.1 TA Luft sind demnach nicht zu erwarten.

In der mit Datum vom 03.03.2020 vorgelegten Stellungnahme zur seitens der Antragstellerin aktualisierten Planung wurde der Umstand bewertet, dass der bereits bestehende Anlagenteil 3 nunmehr in den Anlagenteil 2 integriert werden soll. Die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG kommt in Ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Änderungen mit einer etwas geringeren Staubfreisetzung gerechnet werden könne, sodass die ursprüngliche Beurteilungssituation bestehen bleiben kann.

#### Abfallrechtliche Belange

Die abfallrechtlich einzuhaltenden Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des KrWG und den dazugehörigen Verordnungen.

Die entsprechenden Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Abfallrechts eingehalten werden. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen sind insoweit aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Abfallrechts nicht erforderlich.

#### Arbeitsschutzrechtliche Belange

Die einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich vorwiegend aus den Vorgaben des ArbSchG sowie den dazugehörigen Verordnungen.

Die Anlagenbetreiberin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu überprüfen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Umsetzung sicherzustellen.

Weitere Nebenbestimmungen sind aufgrund der direkten und unmittelbaren Wirkung der Vorgaben des Arbeitsschutzrechts nicht erforderlich.

#### Wasserrechtliche Belange

In der beantragten Anlage sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und behandelt werden. Bei den Abfällen handelt es sich um Stoffe, die keiner Wassergefährdungsklasse im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zuzuordnen sind, sondern als allgemein gewässergefährdend eingestuft werden.

Auf eine Eignungsfeststellung der Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe kann nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 41 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.



Gemäß § 41 Abs. 2 AwSV ist für die beantragte Bodenbehandlungsanlage zumindest eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 erforderlich. Eine Eignungsfeststellung ist in der Folge dann nicht erforderlich, wenn für alle Teile der beantragten Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die geforderten Nachweise vorgelegt werden und durch das Gutachten einer sachverständigen Person bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

Um eine Dichtheit der Lager- und Behandlungsflächen dauerhaft sicherzustellen und dadurch Gewässerverunreinigungen vorzubeugen, ist es erforderlich, die Bauausführung gemäß § 46 Abs. 3 mit Anlage 5 Zeile 2 AwSV erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die wiederkehrende Prüfung betrifft nur den Schüttboxen-Außenbereich, da dieser nicht vollständig vor Witterungseinflüssen geschützt ist. Dies wird durch die entsprechenden Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für die geplante Anlage, in der im wesentlichen allgemein wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind aufgrund der vorhandenen Lagermenge an wassergefährdenden Stoffen gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) keine expliziten Löschwasserrückhalteinrichtungen erforderlich. Von der Antragstellerin wurde dennoch eine gutachterliche Betrachtung zur Löschwasserrückhaltung für den Katastrophenfall vorgenommen, um nachteilige Auswirkungen auf Gewässer und Boden ausschließen zu können.

Für den Brandfall wurde eine Gefahren- und Risikoanalyse durch die Gruner GmbH durchgeführt und eine Abschätzung hinsichtlich möglicherweise anfallender Mengen kontaminierten Löschwassers getroffen. Für die Halle ergibt sich hieraus ein erforderliches Rückhaltevolumen von ca. 340 m<sup>3</sup>, für die Schüttboxen im Außenbereich werden jeweils 7 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen gefordert. Dem gegenüber ist von einem vorhandenen Rückhaltevolumen von ca. 625 m<sup>3</sup> in der Halle auszugehen. Für ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Bereich der Schüttboxen wird von der Betreiberin eine mobile Barriere vorgehalten, dies wird über eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt. Im Gutachten wird

zudem darauf hingewiesen, dass bei der Einbringung von größtenteils nicht-brennbarem Schüttgut und der dadurch entstehenden Volumenverdrängung in Bodennähe weiterhin von einem ausreichenden Löschwasserrückhaltevolumen ausgegangen werden kann. Das trockene Schüttgut kann durch das vorhandene Porenvolumen Löschwasser aufnehmen und somit die bodennahe Volumenverdrängung kompensieren.

Als weiterer Katastrophenfall wurde eine komplette Dachabdeckung durch Unwetter verbunden mit anhaltendem Extrem-Niederschlag über einen Zeitraum von 48 Stunden seitens der Antragstellerin untersucht. Diese Betrachtung ergab ein für diesen sehr unwahrscheinlichen Fall erforderliches Rückhaltevolumen von 375 m<sup>3</sup> für die Halle und liegt damit ebenfalls weit unter dem baulich sichergestellten Rückhaltevolumen.

Die biologische Reinigung erfolgt nach dem Verfahren der Regenerationsmiete und setzt in der Regel voraus, dass das zu behandelnde Material erdfeucht ist. Eine Zudosierung von Wasser erfolgt nur in dem Maße, dass das Material seine „natürliche“ Feuchte aufrechterhält. Bei diesem Verfahren fällt kein häusliches Abwasser oder Überschusswasser an.

Abwässer aus der Abluftreinigungsanlage (Sprühbefeuchter), welches ggf. ausgetauscht werden muss, kann dem zu behandelnden Abfall wieder zugesetzt werden, eine Ableitung oder anderweitige Entsorgung entfällt.

Darüber hinaus im Außenbereich zur Staubminderung eingesetztes Wasser wird nur in dem Maße eingesetzt, dass eine Ableitung in die Kanalisation nicht notwendig ist. Vielmehr werden die Haufwerke und Fahrwege lediglich mit Feuchtigkeit benetzt, so dass kein Wasser abläuft.

Anfallendes Niederschlagswasser auf der Hoffläche wird über ein Einlaufbauwerk mit Absetzvolumen über die Kanalisation im Mischsystem abgeführt. Das Einlaufbauwerk wird regelmäßig von der Betreiberin gereinigt, dies ist durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt. Diese Vorgehensweise hat sich bereits auf einem weiteren Betriebsgelände der Antragstellerin bewährt.

Das Niederschlagswasser vom Dach der Bodenbehandlungsanlage wird dem bereits vorhandenen Brauchwasserspeicher zugeführt und im Betrieb beispielsweise zur Staubbiederschlagung genutzt. Überschüssiges Wasser im Brauchwasserspeicher wird dezentral versickert. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist vorhanden, die durch die Bodenbehandlungsanlage zusätzlich an den Brauchwasserspeicher angeschlossenen Dachflächen sind darin bereits berücksichtigt.

### Naturschutzrechtliche Belange

Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben der Fa. Fischer basiert zum einen auf der vorgelegten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung, nach welcher hinsichtlich der Bewertung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Betroffenheit für relevante Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Ferner werden nach dem vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht für die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen aufgrund des Vorhabens erwartet. Des Weiteren kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ ausgeschlossen werden, da die Anlagenteile 1 und 2 sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden und keine Auswirkungen auf die Arten und Lebensräume des angrenzenden Vogelschutzgebietes haben, die über evtl. bereits bestehende Vorbelastungen hinausgehen würden. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraße ca. 110 m vom Vogelschutzgebiet entfernt ist und bereits von der Antragstellerin und weiteren umliegenden Betrieben genutzt wird.

Die im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung angehörten Naturschutzverbände forderten die Ausdehnung des Untersuchungsrahmens und die Betrachtung von Auswirkungen bei möglichen unvorhergesehenen Katastrophenfällen.

Nach Vorlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde konnte von weiteren Untersuchungen des Teiches sowie der umliegenden Bereiche entlang des Baches abgesehen werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart schließt

sich den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 14.10.2020) vollumfänglich an.

Vorgebrachte Bedenken hinsichtlich unvorhergesehener Katastrophenfälle wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. In Bezug auf die Löschwasserrückhaltung wurde von der Antragstellerin im Rahmen des vorgelegten und ergänzten Brandschutzgutachtens nachgewiesen, dass das bauseitig vorhandene Rückhaltevolumen die Löschwassermengen im Brandfall sicher aufnehmen kann. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin eine konservative Abschätzung über ein Katastrophenszenario mit lang andauernden Starkniederschlägen und gleichzeitiger vollständiger Dachabdeckung vorgenommen. Auch für diesen sehr unwahrscheinlichen Fall ist sichergestellt, dass die baulich vorhandene Wasserrückhaltung sicher ausreicht.

#### Denkmalfachliche Belange

Aufgrund der geringen Tiefe der mit den geplanten Neubauten verbundenen Bodeneingriffe (Punkt- und Streifenfundamente) sowie der bereits erfolgten Überprägung des Baugrundstücks im Zuge früherer Baumaßnahmen können Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden. Ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wurde in die Genehmigung aufgenommen.

#### Sicherheitsleistung

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG angeordnet werden.

Diese Abfallentsorgungsanlagen sind nach § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für

die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor möglichen Kosten, die bei der Stilllegung einer Anlage und der entsprechenden Nachsorge entstehen können, vor dem Hintergrund oft insolvenzbedingter Stilllegungen zu schützen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dabei genügt bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko, um eine Sicherheitsleistung verlangen zu können. Konkret geht es um die Kosten für eine ggf. erforderliche Räumung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle einschließlich Verladung, Transport und ggf. erforderliche Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung Nr. 9 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) dar.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle, die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die aktuellen Entsorgungspreise und die aktuelle Genehmigungslage. Zudem enthält sie Verladungs-, Transport- und Analysekosten sowie die Mehrwertsteuer, die bei einer Räumung des Betriebsgeländes durch die öffentliche Hand neben den reinen Entsorgungskosten für die Abfälle anfallen.

Für die Anlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.950.000 € geeignet, erforderlich und angemessen.

Die mit dieser Entscheidung geforderte Art der Sicherheitsleistung ist geeignet, als das mildeste Mittel erforderlich und angemessen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Die auferlegte Sicherheitsleistung ist hinsichtlich der Form, d.h. Art und Höhe verhältnismäßig.

Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann aufgrund einer Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Als Art der Sicherheitsleistung soll wegen der Insolvenzfestigkeit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung vorgelegt werden. Die Bürgschaftserklärung bedarf gemäß § 766 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Schriftform und muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Dem Regierungspräsidium ist ein Betreiberwechsel rechtzeitig vor Übergang des Betriebs mitzuteilen, damit sichergestellt werden kann, dass der neue Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung zum Betriebsübergang erbringt und die vom bisherigen Betreiber erbrachte Sicherheitsleistung diesem zurückgegeben werden kann.

#### Pflichten bei Betriebseinstellung

Es ist nicht zu erwarten, dass nach einer Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden.

Durch die zu hinterlegende Sicherheitsleistung ist auch im Fall einer Insolvenz eine Entsorgung der ggf. noch auf dem Betriebsgelände vorhandenen Abfälle sichergestellt.

Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

#### Nebenbestimmungen für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV gibt für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU vor, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfällen enthalten muss.

Die für den Schutz des Bodens und des Grundwassers erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung wurden erteilt. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle sind nicht erforderlich.

Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen nach den oben angeführten Bestimmungen wurden getroffen.

Gesonderte Vorgaben sowie Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung von weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen sind nicht erforderlich.

#### Abfallvermeidung

In der Anlage erfolgt die physikalische und biologische Vorbehandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen zur anschließenden Verwertung oder Einlagerung in Deponien. Die biologische Behandlung wird in erster Linie zum Abbau von organischen Schadstoffen aus den Abfällen durchgeführt. Die Gesamtanlage dient somit insgesamt der Reduzierung von Abfallmengen, zusätzliche Abfälle fallen durch den Betrieb der Anlage in der Regel nicht bzw. nur in äußerst geringfügiger Menge an.

## Energieverwendung

Beim Betrieb der Anlage entsteht keine Energie auf einem nutzbaren Temperaturniveau.

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Anlagen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind. Insbesondere durch die Einhausung der Bodenbehandlungsanlage kann Energieverlusten entgegengetreten werden, so dass die Fussbodenheizung zur Temperaturregulierung der Mieten möglichst effizient genutzt werden kann.

Die Steuerung der Abluftanlage ermöglicht einen energiesparenden Absenkmodus für die Nachtzeit.

2.2.1 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2.2 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **3. Einwendungen**

Gegen das Vorhaben wurden insgesamt 3 form- und fristgerechte Einwendungen erhoben.

Die vorgebrachten Einwendungen werden den nachstehenden Themenschwerpunkten zugeordnet und summarisch zusammengefasst.



1. Gebietsverträglichkeit / Gebietserhaltungsanspruch
2. Beeinträchtigung durch schädliche Umweltauswirkungen (Lärm / Staub / Gerüche)
3. Beeinträchtigungen durch Verkehr
4. Vorsorge für Katastrophenfälle
5. Beeinträchtigungen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

#### Zu 1. Gebietsverträglichkeit / Gebietserhaltungsanspruch

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG wurden neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auch die bauplanungsrechtlichen Vorschriften „als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen können, geprüft. Wie aus den Ausführungen zu den materiellen Genehmigungsvoraussetzungen, im Einzelnen zu den baurechtlichen Belangen folgt, weicht die Bauart und die Betriebsweise der Anlage von dem Erscheinungsbild seines Betriebstypus in der Weise ab, dass sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Reduzierung der typischerweise auftretenden Emissionen ergeben, sodass keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Die damit gegebenen Besonderheiten der Anlage begründen einzelfallbezogen in ihrer Gesamtheit die Gewerbegebietsverträglichkeit.

Die Zulassung des Vorhabens steht damit nicht im Widerspruch zum festgesetzten Baugebietstyp, weshalb ein etwaiger, auf den Geltungsbereich der Gebietsfestsetzung beschränkter Gebietserhaltungsanspruch dem Grunde nach schon nicht entstanden ist.

#### Zu 2. Beeinträchtigung durch schädliche Umweltauswirkungen (Lärm / Staub / Gerüche)

Die Antragstellerin hat mit den vorgelegten Antragsunterlagen potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BImSchG betrachten lassen, die zu dem Ergebnis gelangen, dass durch den Betrieb der beantragten Anlage nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen zu rechnen ist.

Ausweislich der Antragsunterlagen und insbesondere der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten, mithin deutlich unterschritten werden. Die in der schalltechnischen Untersuchung für die maßgeblichen Immissionsorte prognostizierten Beurteilungspegel wurden als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.02.2021 ergänzend eine „Bewertung des vorgelegten Anlagenkonzepts für die Abluftreinigungsanlage hinsichtlich potentieller Legionellen-Emissionen“, erstellt durch die Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft, Abt. Biologische Abluftreinigung, Prof. Dr. Karl-Heinrich Engesser, vorgelegt. Ausweislich dieser Bewertung sind beim vorgesehenen Betrieb der Anlage keine potentiellen Legionellen-Emissionen zu erwarten.

Auf dem Betriebsgelände im Freien entstehende Staubemissionen durch LKW-Verkehr, Ab- und Beladevorgänge, Verwehungen etc. wurden gutachterlich durch das Sachverständigenbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG betrachtet. Das Gutachten ist Bestandteil der Genehmigung.

Es ist davon auszugehen, dass bezüglich der mehrstufigen Abluftanlage nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Dennoch wurden zur Sicherstellung entsprechende Grenzwerte und Messverpflichtungen in die Genehmigung aufgenommen.

### Zu 3. Beeinträchtigung durch Verkehr

In den vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen zu den Themen Staub und Lärm wurden sämtliche Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin detailliert betrachtet und in die Prognosen mit einbezogen. Mit schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG ist durch die Fahrbewegungen nicht zu rechnen.

#### Zu 4. Vorsorge für Katastrophenfälle

Die Abluftreinigungsanlage wird rund um die Uhr betrieben und durch die Installation von zwei Ventilatoren redundant ausgelegt. Zusätzlich ist die Abluftanlage an eine Notstromversorgung gekoppelt und an ein Meldesystem angeschlossen, sodass etwaige Störungen umgehend erkannt und beseitigt werden können. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin mit dem vorgelegten Gutachten der Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft, Abt. Biologische Abluftreinigung, Prof. Dr. Karl-Heinrich Engesser, dargelegt, dass aufgrund der Betriebsweise der Mieten bei Umgebungstemperatur nur von einem verschwindend geringen Dampfdruck der hochmolekularen Bodenschadstoffe auszugehen ist. Da während eines Schadenfalls an der Abluftanlage keine weitere aktive Behandlung erfolgt, insbesondere keine weitere Umsetzung der Mieten, ist mit einem relevanten Austreten schadstoffhaltiger Luft oder Gerüche nach außen nicht zu rechnen.

#### Zu 5. Beeinträchtigung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Das geplante Vorhaben steht einer nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nicht entgegen. Negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb auf das angrenzende Biosphärengebiet Schwäbische Alb sind nicht zu erwarten.

#### **4. Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Da die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG i. V. m. § 24a der 9. BImSchV zum Beurteilungszeitpunkt vorlagen, konnte das Regierungspräsidium Stuttgart den vorzeitigen Beginn der Fundamentarbeiten (Erstellen des Unterbaus / Sauberkeitsschichten der Bodenplatte mit Leitungsverlegungen, Verlegen der KDB-Dichtbahnen und dem Herstellen der Betonplatte mit Glättung der Oberfläche sowie dem Herstellen von Anschlussbewehrungen) mit Entscheidung vom 14.10.2020 zulassen

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

### (1) Einführung

*Dem Antrag waren die erforderlichen Unterlagen beigelegt, u. a. ein UVP-Bericht. Die Antragsunterlagen lagen vom 26.10.2020 bis 26.11.2020 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben öffentlich aus. Einwendungen konnten bis 28.12.2020 erhoben werden.*

*Dieses Neugenehmigungsvorhaben unterliegt der UVP-Pflicht aufgrund von § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.3.1 – „Errichtung und Betrieb einer Neuanlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.*

*Gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.*

*Dementsprechend hat das Regierungspräsidium Stuttgart auf Grundlage*

- der Antragsunterlagen,*
- der behördlichen Stellungnahmen*
- der Einwendungen sowie*
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen*

*eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgenommen.*

*Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.*

*Nachstehend werden die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auswirkungsbezogen erläutert. Hierbei wird nur auf die für das geplante Vorhaben relevanten Wirkungspfade eingegangen.*

## **(2) Auswirkungsbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen**

### **(2.1) Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“**

#### **- Auswirkungen durch Emissionen von Lärm**

*Im Umfeld der beantragten Anlage befinden sich die bereits ansässigen, benachbarten Gewerbebetriebe. Um eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung der geplanten Anlage von vornherein auszuschließen, wurde von der Firma Fischer Weilheim GmbH eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud in Stuttgart in Auftrag gegeben, um die Zusatzbelastung an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten zu bestimmen. In der vorgelegten Schallimmissionsprognose konnte auf die Betrachtung der Vorbelastung verzichtet werden, da die berechneten Beurteilungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. In den Berechnungen wurden bereits Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt.*

*An den maßgeblichen Immissionsorten im Gewerbegebiet treten unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzmaßnahmen bis zu 50 dB(A) tags und 43 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) können sowohl tagsüber als auch in der Nacht sicher eingehalten werden.*

*Im ungünstigsten Fall kann eine Pegelspitze bis 78 dB(A) tags im Gewerbegebiet ausgehend durch den Betrieb der Anlage erreicht werden. Die Forderung der TA Lärm, dass Maximalpegel die Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten sollen, wird eingehalten.*

*Es wurden alle geräuschrelevanten Quellen des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs konservativ betrachtet. Die Geräuschimmissionen überschreiten bei Umsetzung aller lärmvermeidenden und lärmindernden Maßnahmen an den maßgeblichen Immissionsorten kein gesundheitsgefährdendes Maß, mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht zu rechnen. Erhebliche Belästigungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und dessen Gesundheit aufgrund von Lärm sind nicht zu erwarten.*

**- Auswirkungen auf die Luft**

*Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Ballungsräumen, für welche ein Luftreinhalte- und Aktionsplan gemäß 39. BImSchV zu erarbeiten ist. Messungen zur Vor- und Hintergrundbelastung für Schwebstaubkonzentrationen liegen für das Untersuchungsgebiet vor, so dass die Daten der nächstgelegenen Messstation in Filderstadt Bernhausen und die durchschnittliche Belastung in Baden-Württemberg im Genehmigungsverfahren innerhalb der vorgelegten Gutachten berücksichtigt werden konnten. In der vorgelegten Staubimmissionsprognose wurden sämtliche relevanten Staubquellen auf dem Betriebsgelände der beantragten Anlage betrachtet. Die Beurteilungswerte der TA Luft für die Feinstaubimmissionskonzentrationen ( $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ ) und den Staubbiederschlag an den Beurteilungspunkten können eingehalten werden. Eine Überschreitung der Überschreitungshäufigkeit vom  $PM_{10}$  ist nicht zu erwarten. Der Bagatellmassenstrom der TA Luft für freigesetzte Schadstoffe/Staubinhaltsstoffe wird eingehalten.*

*Durch die Tätigkeiten in der Bodenbehandlungsanlage (Halle) ist verfahrensbedingt mit dem Auftreten von Staub zu rechnen. Bei der biologischen Behandlung werden die Schadstoffe von den Mikroorganismen weitgehend in Biomasse, Kohlendioxid und Wasser umgesetzt und nur geringe Schadstoffkonzentrationen verbleiben im Material. Leichtflüchtige Schadstoffe können geringfügig ausgasen, ruhende Materialmieten dagegen geben ausweislich der Antragsunterlagen kaum Schadstoffe an die Umgebungsluft ab. Damit die Staub, Luftschadstoffe und eventuell auftretende Gerüche nicht in die Umgebung gelangen, wird die Halle mit einer mehrstufigen Abluftreinigungsanlage ausgerüstet. Die Halle in*

*Verbindung mit der Hallenluftabsaugung (Befeichter/Wäscher, Biofilter und Aktivkohlefilter) stellt einen wirkungsvollen Schutz vor unkontrollierten Emissionen dar, da Staub und eventuell vorhandene Luftschadstoffe und Gerüche sicher abgereinigt werden können. Durch die Unterdruckhaltung der Halle ist ein Entweichen von potentiellen Schadstoffen an die Außen-Umgebungsluft nicht zu erwarten. Die Sicherstellung der einwandfreien Funktion der Abluftanlage erfolgt durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Genehmigung.*

### **(3.2) Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“**

#### **- Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme**

*Beim Anlagenstandort handelt es sich um eine Gewerbefläche im Gewerbegebiet, die bereits nahezu vollversiegelt und erschlossen ist. Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, wurde die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abgeklärt und abschließend ausgeschlossen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich. Bei den potenziell relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie die Zauneidechse oder die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden. Der Boden an der Böschung am westlichen Rand der Planfläche ist stark verdichtet und bietet daher keine geeigneten Habitatstrukturen für ein Vorkommen der Zauneidechse. Zudem ist im Umfeld von einem hohen anthropogenen Störpotenzial auszugehen. Die Böschungsbereiche können grundsätzlich als Nahrungshabitat von ubiquitären Vogelarten genutzt werden. Jedoch sind diese Nahrungshabitate als nicht essenziell einzustufen. Aufgrund der anthropogenen Störungen bietet die Planfläche keine geeigneten Lebensraumbedingungen für ein Brutvorkommen diverser Vogelarten. Anlagen-, bau- und betriebsbedingte Störungen (bspw. akustische oder optische Störwirkungen) sind durch das Vorhaben für die Vogelarten des angrenzenden Kontaktlebensraums nicht zu erwarten. Weiter sind keine FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet ausgewiesen. Das Betriebsgelände befindet sich außerhalb geschützter Flächen und Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz.*

### - **Auswirkungen durch Lärm**

*Es kann davon ausgegangen werden, dass es auf dem Betriebsgelände durch Verkehr und Lärm zu keinen zusätzlichen relevanten Belastungen für eventuell vorhandene Tiere kommt. Am Standort wird auf Grund der fehlenden Habitat-Strukturen generell mit einem sehr geringen Dargebot an Tieren gerechnet. Die Faunistische Vorprüfung zum Artenschutz erstellt durch das Büro StadtLand-Fluss in Nürtingen bestätigt, dass entweder der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt oder die Habitatsansprüche der Arten nicht erfüllt sind.*

*Die Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb bezüglich Lärm ist als gering einzustufen.*

*Auf Grund der geringen Schutzwürdigkeit der Pflanzen- und Tierwelt am Standort und in dessen unmittelbarer Umgebung sowie aufgrund der zusätzlichen nicht relevanten Geräuschmissionen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.*

### **(3.3) Schutzgut Boden**

*Durch das Vorhaben entsteht in den Bereichen der Anlagenteile 1 und 2 eine geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrades durch eine Überbauung von bereits teilversiegelten und bereits vollständig versiegelten Flächen. Die teilversiegelten Flächen (Schotterflächen) weisen eine lediglich restliche Bodenfunktion auf. Die bereits vollständig versiegelten Flächen besitzen keine Bodenfunktionen mehr. Aufgrund der starken Vorbelastung durch bereits durchgeführte Versiegelung wird der Eingriff in das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingestuft. Der bestehende Anlagenteil 3 wird in den Anlagenteil 2 integriert und bleibt erhalten.*

### **(3.4) Schutzgut Wasser**

*Im Zuge der Planung werden weitere Flächen geringfügig versiegelt. Dadurch wird die Grundwasserneubildung etwas reduziert. Oberflächengewässer werden*



*von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Bodenplatte mit konstruktiver Abdichtung) können eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser weitgehend ausschließen. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.*

*Darüber hinaus wird anfallendes Regenwasser von den Dachflächen dem betriebseigenen Brauchwasserspeicher zugeführt und für Maßnahmen zur Befeuchtung und Staubbiederschlagung genutzt. Überschüssiges Regenwasser wird dezentral versickert.*

### **(3) Gesamtbilanz des Vorhabens**

*Mit der Realisierung des Vorhabens sind Umweltauswirkungen auf manche der in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch Wirkfaktoren möglich, diese sind jedoch als gering zu bewerten und können kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.*

*Es wird außerdem durch Auflagen sichergestellt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden.*

*Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass durch den Anlagenbetrieb sowie die eingesetzten Stoffe nicht mit erheblichen Gefährdungen oder Umweltauswirkungen für den Mensch bzw. die Umwelt und die weiteren Schutzgüter zu rechnen ist.*

## **6. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die am 20.04.2021 beantragte sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet, da sie sowohl im überwiegenden Interesse der Antragstellerin als auch im öffentlichen Interesse liegt, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Zu diesem Ergebnis gelangt das Regierungspräsidium Stuttgart nach umfassender Interessenabwägung, bei der die für den Sofortvollzug sprechenden Interessen der Antragstellerin und der Allgemeinheit dem Suspensivinteresse gegenübergestellt und miteinander abgewogen wurden.

Die Antragstellerin hat ihr besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung hinreichend dargelegt.

Durch den Suspensiveffekt eintretende Verzögerungen bei der Anlagenerrichtung würden insbesondere die Nutzung wirtschaftlicher und baulicher Synergieeffekte verhindern, welche die Antragstellerin im Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Neubau des Verwaltungsgebäudes und dabei gemeinsam genutzter Technikzentrale am selben Standort erzielen könnte.

Weiter drohen der Antragstellerin durch Verzögerungen des Anlagenbetriebs irreparable Schäden aufgrund von Umsatzeinbußen und dem Verlust von Marktanteilen. So ist die Anlage insbesondere für Abfälle ausgelegt, die bei Großbaumaßnahmen im Großraum Stuttgart anfallen und zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Umwelt- und ressourcenschonend ermöglicht der sofortige Betrieb mangels alternativer, vergleichbarer Anlagen in der Region Stuttgart die entstehungsnahe Verwertung von Abfällen, wodurch weite Transportwege verhindert werden. Der Betrieb beugt im Einklang mit der Abfallhierarchie des § 6 KrWG der Gefahr drohender Entsorgungseingpässe vor, indem er bei Bodenabfall aus Baumaßnahmen die Abfallverwertung ermöglicht und dabei die Inanspruchnahme knapper Deponiekapazitäten verhindert.

Nach alledem überwiegt das Vollzugsinteresse im konkreten Fall dem Suspensivinteresse. Die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Die Interessen Dritter wurden eingehend gewürdigt, sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Die Einwendungen wurden im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation erörtert. Öffentliche Belange werden durch die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung gewahrt. Durch die sofortige Vollziehung wird kein Zustand geschaffen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Dem trägt die Antragstellerin dadurch Rechnung, dass sie sich für den Fall, dass die Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich aufgehoben werden sollte, mit freiwilliger Risikoübernahmeerklärung vom 20.04.2021 dazu verpflichtet hat, den früheren Zustand wiederherzustellen und die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.

**E. Gebühren**

(...)

**F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, in Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Koronai

AS	Bezeichnung [Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV]	Anlagenteil 1			Anlagenteil 2
		L <sup>2</sup>	B <sup>biol./phys.</sup> 3	B <sup>sonst.</sup> 4	L
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X		X	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält				X
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe				X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				X

<sup>2</sup> L = zeitweilige Lagerung

<sup>3</sup> B<sup>biol./phys.</sup> = biologisch-physikalische Behandlung

<sup>4</sup> B<sup>sonst.</sup> = sonstige Behandlung

AS	Bezeichnung [Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV]	Anlagenteil 1			Anlagenteil 2
		L <sup>5</sup>	B <sup>biol./phys.</sup> 6	B <sup>sonst.</sup> 7	L
17 01 01	Beton	X		X	X
17 01 02	Ziegel	X		X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X		X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X		X
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X		X
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt				X

5 L = zeitweilige Lagerung

6 B<sup>biol./phys.</sup> = biologisch-physikalische Behandlung

7 B<sup>sonst.</sup> = sonstige Behandlung

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 1**

Antragsgemäß gelten für den Anlagenteil 1 (Halle) nachstehende Annahmegrenzwerte:

<b>Parameter</b>	<b>Konzentration</b>	<b>Vergleichswert</b>
MKW (C <sub>10</sub> -C <sub>40</sub> )	bei unbekannter Kontamination: 25.000 mg/kg OS <sup>(1)</sup>  bei bekannter Kontamination <sup>(7)</sup> : 100.000 mg/kg OS <sup>(1)</sup>	-
BTEX	5.000 mg/kg OS <sup>(1)</sup>	-
PAK <sub>(16)</sub>	5.000 mg/kg OS <sup>(2)</sup>	-
Benzo(a)pyren	< 50 mg/kg OS	TRGS 551
LHKW	5.000 mg/kg OS <sup>(1)</sup>	-
PCB-Gesamtgehalt	50 mg/kg OS	LAGA-Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit <sup>(8)</sup>
PFT (PFOS)	20 mg/kg TS	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1
Arsen-Verbindungen*	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Blei	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Cadmium*	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 1**

Kupfer	100 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Nickel	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Quecksilber	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Zink	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Cyanide ges.	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Antimon	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Beryllium	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Chrom (VI) als Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Zinn in organ. Verbindungen	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Thallium	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Selen-Verbindungen*	1.000 mg/kg OS	Berücksichtigungsgrenze CLP-Verordnung
Herbizide <sup>(3), (4)</sup> :		
Glyphosat + AMPA <sup>(5)</sup>	0,050 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 1**

Einzelsubstanz <sup>(6)</sup>	0,005 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1
Σ Herbizide ohne Glyphosat und AMPA	0,020 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1

- (1) sofern Residualsättigung nicht überschritten
- (2) nicht für AVV 17 03 01\* und AVV 17 03 03\* – hier ohne Annahmebeschränkung, sofern Abfall in fester Konsistenz vorliegt
- (3) Nur für Gleisschotter (AVV 17 05 07\* und AVV 17 05 08) relevant oder anderen Abfällen, bei denen der Verdacht auf Herbizide besteht
- (4) Bei Gleisschotter (AVV 17 05 07\* und AVV 17 05 08) kann generell davon ausgegangen werden, dass die Grobfraktion (Korngröße > 22,4 mm) des Gleisschotters keine umweltrelevanten Herbizidgehalte mehr enthält. Es ist daher ausschließlich der Herbizidgehalt in der Feinfraktion (Korngröße < 22,4 mm) zu bestimmen.
- (5) AMPA: Aminomethylphosphonsäure
- (6) Atrazin, Bromacil, Desethylatrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Flazasulfuron, Hexazinon und Simazin
- (7) Nachweislich bekannte Kontaminationen mit Heizöl, Diesel, Benzin, Schmieröle und -fette für die MKW-Stoffgruppe
- (8) Hinweis: Die Konzentrationsgrenzen in den Technischen Hinweisen der LAGA sind in mg/kg Originalsubstanz (OS) angegeben. Häufig liegen Analysen der einzustufenden Abfälle vor, bei denen die Schadstoffgehalte in mg/kg Trockensubstanz (TS) angegeben sind. In diesen Fällen kann der Schadstoffgehalt mit der im Analysenbericht angegebenen Trockensubstanz der Probe per Dreisatz in mg/kg OS umgerechnet und dieser Wert zur Einstufung des Abfalls herangezogen werden (Quelle: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/einstufung-gefaehrlicher-abfall](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/einstufung-gefaehrlicher-abfall))

\* Nicht für Gehalte in metallischer/ elementarer Form. Die Parameter gehen nicht in die Betrachtung ein, wenn sie in metallischer/ elementarer Form vorliegen

TS = Trockensubstanz/ OS = Originalsubstanz



**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 1**

Die nicht physikalisch / biologisch zu behandelnden Schadstoffe, wie beispielsweise Schwermetalle, entsprechen den Berücksichtigungsgrenzwerten der CLP-Verordnung und entsprechen bzw. liegen unterhalb den Grenzwerten der Technischen Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit mit Stand 4. Dezember 2018. Somit wird sichergestellt, dass nach einer Abreinigung der organischen Schadstoffe ein Output auf Deponien der Deponieklassen 0 bis III erfolgen kann, welche auch regional mit langfristiger Kapazität zur Verfügung stehen.

Von einer Annahme zur Behandlung ausgeschlossen sind Materialien, die mit

- Dioxinen und Furanen
- Asbest
- Pflanzenschutzmitteln (Ausschluss einer biologischen Behandlung. Physikalische Behandlung möglich)

verunreinigt sind sowie Materialien, die in Art und Menge einer biologisch / physikalischen Behandlung nicht zugänglich sind oder die angestrebte Wiederverwertung bzw. Endbeseitigung in Frage stellen.

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 2**

Antragsgemäß gelten für den Anlagenteil 2 (Schüttboxen - Außenlager) nachstehende Annahmegrenzwerte:

<b>Parameter</b>	<b>Konzentration</b>	<b>Vergleichswert</b>
MKW (C <sub>10</sub> -C <sub>40</sub> )	2.500 mg/kg OS <sup>(8)</sup> (8.000 mg/kg TS <sup>(1)</sup> )	LAGA-Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit <sup>(7)</sup>
BTEX	6 mg/kg TS	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5
PAK <sub>(16)</sub>	200 mg/kg OS <sup>(2)</sup>	LAGA-Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit <sup>(7)</sup>
Benzo(a)pyren	< 50 mg/kg OS	TRGS 551
LHKW	5 mg/kg TS	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien
PCB <sub>(7)</sub>	10 mg/kg TS	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien
PFT (PFOS)	von der Annahme ausgeschlossen	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien
Arsen	0,2 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Blei	1 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Cadmium	0,1 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Kupfer	5 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 2**

Nickel	1 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Quecksilber	0,02 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Zink	5 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Cyanid, i. f.	0,5 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Fluorid	15 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Barium	10 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Chrom, gesamt	1 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Molybdän	1 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Antimon	0,07 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Selen	0,05 mg/l	DepV, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7
Herbizide <sup>(3), (4)</sup> :		
Glyphosat + AMPA <sup>(5)</sup>	0,050 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organi- sche Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 2**

Einzelsubstanz <sup>(6)</sup>	0,005 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1
Σ Herbizide ohne Glyphosat und AMPA	0,020 mg/l	Ba-Wü, Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien, Tabelle 1

- (1) Bei den in Baden-Württemberg im Boden vorkommenden natürlichen MKW-Gehalten (Ölschiefer) kommen die in den Technischen Hinweisen für MKW genannten Konzentrationsgrenzen vorerst nicht zur Anwendung. Von einem gefährlichen Abfall ist analog der bisherigen Regelung in Heft 69 bei solchen Böden erst dann auszugehen, wenn der natürliche Gehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW<sub>(C10 –C40)</sub>) 8.000 mg/kg TS überschreitet.
- (2) nicht für AVV 17 03 01\* und AVV 17 03 03\* – hier ohne Annahmebeschränkung, sofern Abfall in fester Konsistenz vorliegt
- (3) Nur für Gleisschotter der AVV 17 05 07\* und AVV 17 05 08) relevant oder anderen Abfällen, bei denen der Verdacht auf Herbizide besteht
- (4) Bei Gleisschotter (AVV 17 05 07\*, AVV 17 05 08) kann generell davon ausgegangen werden, dass die Grobfraktion (Korngröße > 22,4 mm) des Gleisschotters keine umweltrelevanten Herbizidgehalte mehr enthält. Es ist daher ausschließlich der Herbizidgehalt in der Feinfraktion (Korngröße < 22,4 mm) zu bestimmen.
- (5) AMPA: Aminomethylphosphonsäure
- (6) Atrazin, Bromacil, Desethylatrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Flazasulfuron, Hexazinon und Simazin
- (7) Hinweis: Die Konzentrationsgrenzen in den Technischen Hinweisen der LAGA sind in mg/kg Originalsubstanz (OS) angegeben. Häufig liegen Analysen der einzustufenden Abfälle vor, bei denen die Schadstoffgehalte in mg/kg Trockensubstanz (TS) angegeben sind. In diesen Fällen kann der Schadstoffgehalt mit der im Analysenbericht angegebenen Trockensubstanz der Probe per Dreisatz in mg/kg OS umgerechnet und dieser Wert zur Einstufung des Abfalls herangezogen werden (Quelle: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/einstufung-gefaehrlicher-abfall](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/einstufung-gefaehrlicher-abfall))
- (8) Ohne karzinogene Stoffe

TS = Trockensubstanz / OS = Originalsubstanz

**Annahmegrenzwerte Anlagenteil 2**

Die Schadstoffkonzentrationen entsprechen den Grenzwerten des Anhangs 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung. Diese sichern die Endbeseitigung auf einer Deponie der Klasse DKII oder geringer.

Von einer Annahme, zur zeitweiligen Lagerung, ausgeschlossen sind Materialien, die mit

- Dioxinen und Furanen
- Perfluorierte Tenside (PFT / PFOS, PFOA)

verunreinigt sind.

Für die Annahme von Abfällen der AVV 17 03 01\*, AVV 17 03 02 sowie AVV 17 03 03\* genügt zur Deklaration der Parameter PAK<sub>16</sub>.